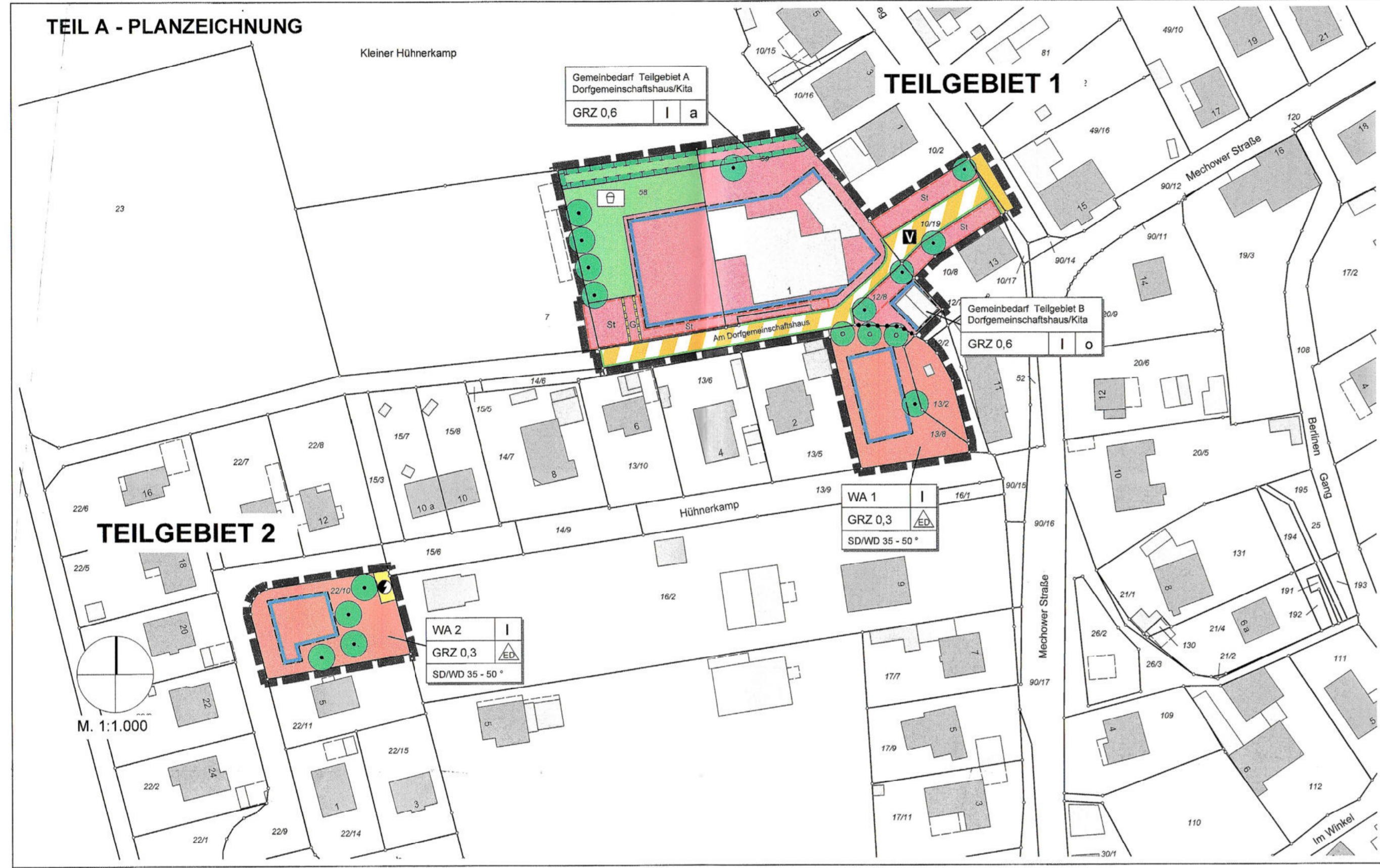


SATZUNG DER GEMEINDE BÄK ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 9



PRÄAMBEL

Auf Grund des § 10 i.V.m. § 9 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 84 der Landesbauordnung Schl.-H. in der zum Beschluss gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Bäk für das Gebiet westlich der "Mechower Straße", nördlich und südlich der Straße "Am Dorfgemeinschaftshaus" (ehemals Gemeindegeweg "Hühnerkamp"), nördlich der "Schulstraße" in der Gemeinde Bäk, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gelten die Planzeichenerverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) und die Bauordnungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
I FESTSETZUNGEN		
WA	1. Art der baulichen Nutzung Allgemeines Wohngebiet	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 4 BauNVO
GRZ 0,3	2 Maß der baulichen Nutzung Grundflächenzahl als Höchstmaß	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 16 bis 21 BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 20 BauNVO
—	3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO
o	Offene Bauweise	§ 22 BauNVO
a	Abweichende Bauweise gemäß textlicher Festsetzung	§ 22 BauNVO
■	4. Flächen für den Gemeinbedarf Flächen für den Gemeinbedarf Zweckbestimmung gemäß textlicher Festsetzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
■	4. Verkehrsflächen Straßenverkehrsfläche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
V	Zweckbestimmung: Bereich mit verkehrsberuhigenden Maßnahmen	
—	Straßenbegrenzungslinie	
■	5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen Fläche für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
■	Zweckbestimmung: Elektrizität (Trafa)	

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
■	6. Grünflächen Öffentliche Grünfläche Zweckbestimmungen: Spielplatz	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
■	5. Anpflanz- und Erhaltungsbindungen Erhaltung von Bäumen Anpflanzung von Bäumen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
■	5. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Schutzbereich gegenüber Gehölz-/Baumbestand	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
■	6. Sonstige Planzeichen Umgrenzung von Flächen für oberirdische Stellplätze	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
■	Mit Gerechten zugunsten der Allgemeinheit sowie zur Unterhaltung der angrenzenden öffentlichen Grünfläche zu belastende Fläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
■	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 11	§ 9 Abs. 7 BauGB
■	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen	
II BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN		
SD	Satteldach	§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 LBO S-H
WD	Walm-/Krüppelwalmdach	
35° - 50°	Dachneigung mit Neigungstoleranz	
III DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
—	vorhandene Flurstücksgrenze	
31	Flurstücksnummer	
—	Flurgrenze	
■	vorhandene Gebäude	

TEIL B - TEXT

I PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung**
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 und 4 BauNVO
1.1 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 sind die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen
gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
1.2 Ferienwohnungen gemäß § 13a BauNVO sind innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nicht zulässig.
- Flächen für den Gemeinbedarf**
§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
2.1 Die Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Dorfgemeinschaftshaus / Kita“ (Teilgebiete A und B) dient der Nutzung als Gemeindezentrum mit Gemeinderäumen, Kindertagesstätte und Kindergarten mit den zugehörigen Nebenräumen wie Sozial- und Personalräumen, Büros und Besprechungsräumen, sowie Anlagen für die örtliche Verwaltung, kirchlichen, kulturellen, sozialen und gesundheitlichen Zwecken.
2.2 Innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf sind der Hauptnutzung dienende Nebenanlagen, Abstell- und Lagerräume sowie Stellplätze, Garagen und gedeckte Stellplätze einschließlich deren Zufahrten zulässig.
- Maß der baulichen Nutzung / Grundflächen baulicher Anlagen**
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16, 17 und 19 Abs. 4 BauNVO
In der Fläche für den Gemeinbedarf ist ein Überschreiten der Grundflächenzahl durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO genannten Anlagen bis zu einer GRZ von 0,8 zulässig.

- Abweichende Bauweise**
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 Abs. 4 BauNVO
Innerhalb des Teilgebietes A der Fläche für Gemeinbedarf sind Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als Einzel-, Doppelhäuser oder Hausgruppen zu errichten. Die Länge der Hausformen darf höchstens 70 m betragen.
- Stellplätze und Garagen**
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 und § 23 BauNVO
Innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf sind oberirdische Stellplätze, Garagen und gedeckte Stellplätze (Carports) nur innerhalb der dafür festgesetzten Fläche und der durch Baugrenzen abgegrenzten bebaubaren Fläche zulässig.
- Nebenanlagen**
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 Abs. 1 und § 23 Abs. 5 BauNVO
6.1 Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 bis 3 BauNVO sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der bebaubaren Fläche allgemein zulässig.
6.2 Anlagen zur Windenergieerzeugung sind nicht zulässig.
- Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden**
§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB
Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete (WA 1 und WA 2) sind je Wohngebäude bis zu zwei Wohnungen zulässig. Doppelhäuser stellen eine Gebäudeeinheit dar, so dass je Doppelhaushälfte eine Wohnung zulässig ist.
- Gerechte**
§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
Die mit „G“ gekennzeichnete Fläche ist mit einem Gehrecht in einer nutzbaren Mindestbreite von 3,5 m zugunsten der Allgemeinheit zur fußläufigen Erschließung der angrenzenden Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ sowie zur Pflege- und Unterhaltung durch die Gemeinde zu belasten, soweit die Zugänglichkeit nicht durch die Gemeinde selbst gesichert ist. Die Lage des Gehrechtes kann verschoben werden, soweit weiterhin eine Anbindung der rückwärtigen öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ an die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Bereich mit verkehrsberuhigenden Maßnahmen“ gesichert ist.

- Anpflanz- und Erhaltungsbindungen**
§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB
9.1 Die zeichnerisch als zu erhalten festgesetzte Bäume sind dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Bei Abgang sind innerhalb der nächsten Pflanzperiode gleichartige Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
9.2 Bei Bodenarbeiten ist mindestens der Kronenraumbereich zu schützen und ein Abstand von 1,5 m zur Kronenauflage einzuhalten. Bodenarbeiten im Kronenraumbereich der vorhandenen Bäume sind in Handarbeit auszuführen, sobald Wurzeln angetroffen werden. Beim Einbau von Tragschichten etc. sind bei Bedarf Schutzmaßnahmen vorzusehen.
9.3 Die innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes WA 1 zeichnerisch festgesetzten Baumpflanzungen sind als standorttypischer Obstbaum, Hochstamm 3 x v. mit einem Stammumfang von 10-12 cm zu pflanzen, fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind diese innerhalb der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
Innerhalb der festgesetzten Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist gegenüber dem bestehenden geschützten Knick außerhalb des Planungsbereiches ein vorgelagerter Schutzbereich in einer Breite von 5,0 m, gemessen ab der Vorderkante des Walldfußes des Knicks, von gärtnerischer oder sonstiger Nutzung sowie von baulichen Anlagen, Aufschüttungen und Abgrabungen freizuhalten.
Der Schutzbereich ist als naturnaher, feldrainartiger Wildkrautstreifen zu entwickeln, 1 x jährlich, frühestens ab dem 01. Juli des Jahres, zu mähen (inkl. Abfuhr des Mähgutes) auf Dauer zu erhalten.
Der Knick ist durch einen blickdurchlässigen Stabgitter- oder Maschendrahtzaun mit einer Höhe von maximal 1,5 m am Knickfuß vom übrigen Baugrundstück zu trennen.

II BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Gestaltung baulicher Anlagen**
§ 84 Abs. 1 Nr. 1 LBO S-H
1.1 Innerhalb des Plangebietes sind nur Mauerziegel-, Klinker- oder Verblendmauerwerk-, Putz- oder Holzfassaden in rötlichen, rotbraunen, bräunlichen, grauen und weißen Farben zulässig.
1.2 Die Fassaden sind grundsätzlich mit gedeckten, matten Farben auszuführen. Die Verwendung von fluoreszierenden und reflektierenden Materialien und Farben sowie von glasierten oder glänzenden Mauerziegeln und Klinkern ist nicht zulässig.
1.3 Ergänzend sind andere Materialien und Farben bis maximal 30 vom Hundert der jeweiligen Fassadenseite zulässig.
1.4 Holzhäuser in Blockbauweise mit Außenfassaden aus waagrecht übereinander gelagerten und an den Gebäudeecken verzahnten und auskragenden Rundstämmen/-hölzern sind ausgeschlossen.
- Für Garagen, gedeckte Stellplätze (Carports) und Nebengebäude mit einer Grundfläche von über 5,0 m² gelten die gestalterischen Festsetzungen der Hauptgebäude.**
- Dachform**
§ 84 Abs. 1 Nr. 1 LBO S-H
2.1 Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete (WA 1 und WA 2) sind als Dachformen für die Hauptgebäude nur Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer mit Dachneigungen von 35° bis 50° zulässig. In Ergänzung dieser Hauptdachformen sind untergeordnete Bauteile mit Flachdächern bzw. flachgeneigten Dächern mit einer maximalen Neigung von 10 Grad zulässig.

- Dacheindeckung** sind nur in rötlichen, rotbraunen oder anthrazitgrauen Farbtönen zulässig. Hochglänzende Dacheindeckungsmaterialien sind (mit Ausnahme von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen) unzulässig.
- Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen** sind zulässig. Die Neigung und Ausrichtung darf zur optimalen Ausnutzung der Sonnenenergie höchstens bis zu 10° von der Dachneigung abweichen.
- Flachdächer bzw. flachgeneigte Dächer** mit einer maximalen Neigung bis 10 Grad sind mit Ausnahme der Flächen für Dachterrassen und erforderlicher technischer Aufbauten zu begrünen.
- Für Garagen, gedeckte Stellplätze (Carports) und Nebengebäude mit einer Grundfläche von über 5,0 m²** gelten die gestalterischen Festsetzungen der Hauptgebäude. Ergänzend sind bei Nebengebäuden extensiv begrünte Flachdächer und flachgeneigte Dächer mit einer Dachneigung von maximal 10° zulässig.
- Einfriedigungen**
§ 84 Abs. 1 Nr. 5 LBO S-H
3.1 Einfriedigungen zur öffentlichen Verkehrsfläche sind nur als standorthemische Laubhecken zulässig. Zäune sind an der Straßenseite nur in Verbindung mit einer Laubhecke bis zu einer Höhe von 1,10 m und einem Mindestabstand von 0,5 m zur Straßbegrenzungslinie zulässig. Eine Kombination von Hecken und Zäunen ist möglich, wenn Zäune auf der zur öffentlichen Fläche abgewandten Seite errichtet werden.
3.2 Massive Einfriedigungen durch Mauern oder Wällen aus Natursteinen, Mauerziegeln oder Klinkern sind umlaufend bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig.
3.3 Blickdichte, bauliche Sichtschutzanlagen (Terrassen-/Balkontrennwände) sind nur im rückwärtigen, der Vorgartenfläche abgewandten Grundstücksbereich im unmittelbaren Anschluss an das Hauptgebäude mit einer maximalen Höhe von 2,0 m und einer Gesamtlänge von 5,0 m zulässig. Als Vorgarten gilt die Fläche zwischen der erschließungsmäßigen Baugrenze und der Straßbegrenzungslinie.
3.4 Die Höhe von Einfriedigungen bemisst sich ab Oberkante der erschließungsmäßig vorgelagerten Verkehrsfläche an der zugewandten Straßbegrenzungslinie des Baugrundstückes.
- Erforderliche Stellplätze**
§ 84 Abs. 1 Nr. 8 LBO S-H
Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete (WA 1 und 2) sind pro Wohnung mindestens zwei Stellplätze herzustellen.

III HINWEISE

- Artenschutz**
Aus Gründen des Insekten- und Fledermausschutzes ist die Beleuchtung im Freien mit nach unten abstrahlenden LED-Beleuchtungskörpern zu versehen, deren Lichtfarbtemperatur max. 3.000 Kelvin beträgt. Es sind mono-chromatische Leuchtmittel mit einem schützenden Lichtspektrum zu verwenden.
Eine Beleuchtung der der linienhaften Baumstrukturen an den Grundstücksgrenzen ist von April bis Anfang November zu vermeiden. Erforderliche Beleuchtung ist vom Gehölz weg, mit Leuchtkegel nach unten und Blendschutz zu versehen.
Das Fällen von Bäumen > 20 cm Stammdurchmesser ist nur im Winterhalbjahr zwischen 01.12 und 29.02. zulässig. Ein Abweichen von den Vorgaben ist nur dann zulässig, wenn ein Nachweis durch einen Fachgutachter erbracht wird, dass keine Nutzung durch Fledermäuse vorliegt.
Rodungen sind ohne einen Negativnachweis nur zwischen dem 01.10. und dem 29.02. zulässig und gemäß § 39 BNatSchG gleichermaßen vorgegeben.
- Gehölzschutz während der Bauarbeiten**
Bestehende Bäume, Gehölzstreifen und sonstige Bepflanzungen sind während der Bauphase vor Eingriffen zu schützen. Die DIN 18220 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" ist zu beachten.
- Denkmalschutz § 15 DSchG**
Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf dem die Fundorte liegen, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung an die Denkmalschutzbehörde.
Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.
- Löschwasserversorgung**
Gemäß § 2 des Brandschutzgesetzes hat die Gemeinde in dem Gebiet für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Als Arbeitshilfe zur Bereitstellung und Bemessung des Löschwasserbedarfs dienen die DVWG (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) Arbeitsblätter W 405, W 331, und W 400. Aus Sicht der Brandschutzdienststelle wird eine Löschwassermenge von mindestens 48 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden für erforderlich gehalten.
Sind in dem Gebiet weiche Bedachungen oder nicht mindestens feuerhemmende Außenwände vorhanden oder geplant, ist eine Löschwassermenge von 96 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden bereitzustellen.
- Einsichtnahme in DIN-Normen, Richtlinien und sonstige Normen**
In dieser Satzung in Bezug genommenen DIN-Normen, Normen und Richtlinien liegen können bei der Amtsverwaltung des Amtes Lauenburgische Seen, Fünfhausen 1, 23909 Ratzeburg, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten" am erfolgt.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom bis durchgeführt worden.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit dem Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert. Gleichzeitig erfolgte die öffentliche Auslegung.
- Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis während der Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am in den "Lübecker Nachrichten" ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter "www.amt-lauenburgische-seen.de" ins Internet eingestellt.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

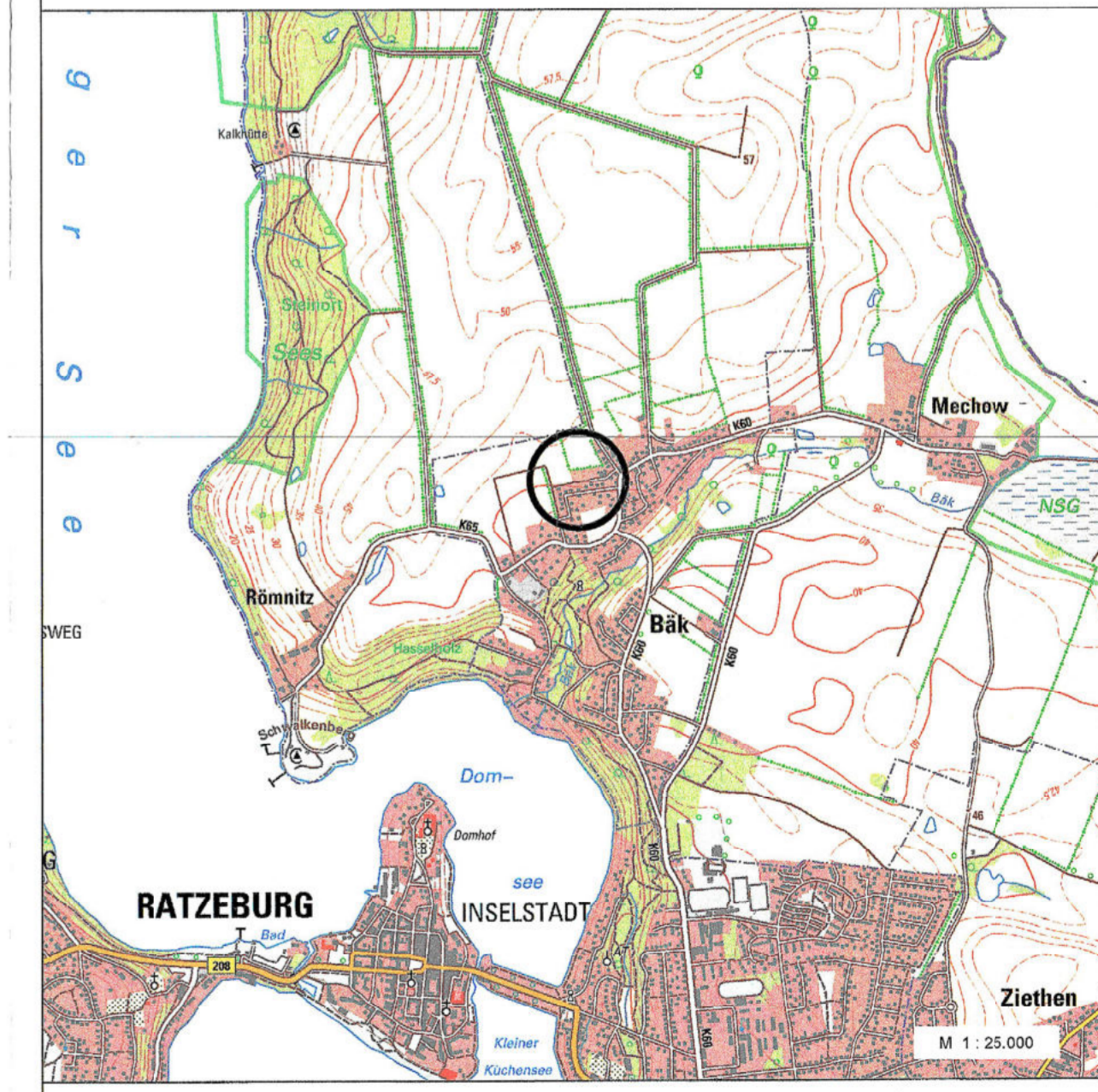
Bäk, den

 Siegel

 Bürgermeister
 (Teut)

SATZUNG DER GEMEINDE BÄK über die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 9

für das Gebiet westlich der "Mechower Straße", nördlich und südlich der Straße "Am Dorfgemeinschaftshaus" (ehemals Gemeindegeweg "Hühnerkamp"), nördlich der "Schulstraße" in der Gemeinde Bäk.



Entwurf zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Planbearbeitung:	Elisabeth-Haseloff-Straße 1 23554 Lübeck Tel.: 0451 / 610 63-0 lubeck@prokom-planung.de	Planungsstand: 25.11.2020 08.08.2021
STADTPLANER UND INGENIEURE GMBH	Richardstraße 47 22081 Hamburg Tel.: 040 / 22 84 44-0 hamburg@prokom-planung.de	

Bäk, den

 Siegel

 Bürgermeister
 (Teut)

Gemeinde Bäk

1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 9

TEIL B -TEXT -

I PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 und 4 BauNVO

1.1 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 sind die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen

gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.2 Ferienwohnungen gemäß § 13 a BauNVO sind innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nicht zulässig.

2. Flächen für den Gemeinbedarf

§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

2.1 Die Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Dorfgemeinschaftshaus / Kita“ (Teilgebiete A und B) dient der Nutzung als Gemeindezentrum mit Gemeinderäumen, Kindertagesstätte und Kindergarten mit den zugehörigen Nebenräumen wie Sozial- und Personalräumen, Büros und Besprechungsräumen, sowie Anlagen für die örtliche Verwaltung, kirchlichen, kulturellen, sozialen und gesundheitlichen Zwecken.

2.2 Innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf sind der Hauptnutzung dienende Nebenanlagen, Abstell- und Lagerräume sowie Stellplätze, Garagen und gedeckte Stellplätze einschließlich deren Zufahrten zulässig.

3. Maß der baulichen Nutzung / Grundflächen baulicher Anlagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16, 17 und 19 Abs. 4 BauNVO

In der Fläche für den Gemeinbedarf ist ein Überschreiten der Grundflächenzahl durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO genannten Anlagen bis zu einer GRZ von 0,8 zulässig.

4. Abweichende Bauweise

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 Abs. 4 BauNVO

Innerhalb des Teilgebietes A der Fläche für Gemeinbedarf sind Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als Einzel-, Doppelhäuser oder Hausgruppen zu errichten. Die Länge der Hausformen darf höchstens 70 m betragen.

5. Stellplätze und Garagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 und § 23 BauNVO

Innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf sind oberirdische Stellplätze, Garagen und gedeckte Stellplätze (Carports) nur innerhalb der dafür festsetzten Fläche und der durch Baugrenzen abgegrenzten bebaubaren Fläche zulässig.

6. Nebenanlagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 Abs. 1 und § 23 Abs. 5 BauNVO

6.1 Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 bis 3 BauNVO sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der bebaubaren Fläche allgemein zulässig.

6.2 Anlagen zur Windenergienutzung sind nicht zulässig.

7. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete (WA 1 und WA 2) sind je Wohngebäude bis zu zwei Wohnungen zulässig. Doppelhäuser stellen eine Gebäudeeinheit dar, so dass je Doppelhaushälfte eine Wohnung zulässig ist.

8. Gehrechte

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Die mit „G“ gekennzeichnete Fläche ist mit einem Gehrecht in einer nutzbaren Mindestbreite von 3,5 m zugunsten der Allgemeinheit zur fußläufigen Erschließung der angrenzenden öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ sowie zur Pflege- und Unterhaltung durch die Gemeinde zu belasten, soweit die Zugänglichkeit nicht durch die Gemeinde selbst gesichert ist. Die Lage des Gehrechtes kann verschoben werden, soweit weiterhin eine Anbindung der rückwärtigen öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ an die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Bereich mit verkehrsberuhigenden Maßnahmen“ gesichert ist.

9. Anpflanz- und Erhaltungsbindungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB

- 9.1 Die zeichnerisch als zu erhalten festgesetzte Bäume sind dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Bei Abgang sind innerhalb der nächsten Pflanzperiode gleichartige Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
- 9.2 Bei Bodenarbeiten ist mindestens der Kronentraufbereich zu schützen und ein Abstand von 1,5 m zur Kronentraufe einzuhalten. Bodenarbeiten im Kronentraufbereich der vorhandenen Bäume sind in Handarbeit auszuführen, sobald Wurzeln angetroffen werden. Beim Einbau von Tragschichten etc. sind bei Bedarf Schutzmaßnahmen vorzusehen.
- 9.3 Die innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes WA 1 zeichnerisch festgesetzten Baumpflanzungen sind als standorttypischer Obstbaum, Hochstamm 3 x v. mit einem Stammumfang von 10-12 cm zu pflanzen, fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind diese innerhalb der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen.

10. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Innerhalb der festgesetzten Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist gegenüber dem bestehenden gesetzlich geschützten Knick außerhalb des Plangeltungsbereiches ein vorgelagerter Schutzbereich in einer Breite von 5,0 m, gemessen ab der Vorderkante des Wallfußes des Knicks, von gärtnerischer oder sonstiger Nutzung sowie von baulichen Anlagen, Aufschüttungen und Abgrabungen freizuhalten.

Der Schutzbereich ist als naturnaher, feldrainartiger Wildkrautstreifen zu entwickeln, 1 x jährlich, frühestens ab dem 01. Juli des Jahres, zu mähen (inkl. Abfuhr des Mähgutes) auf Dauer zu erhalten.

Der Knick ist durch einen blickdurchlässigen Stabgitter- oder Maschendrahtzaun mit einer Höhe von maximal 1,5 m am Knickfuß vom übrigen Baugrundstück zu trennen.

II BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 LBO Schl.-H

1 Gestaltung baulicher Anlagen

§ 84 Abs. 1 Nr. 1 LBO S-H

- 1.1 Innerhalb des Plangebietes sind nur Mauerziegel-, Klinker- oder Verblendmauerwerk-, Putz- oder Holzfassaden in rötlichen, rotbraunen, bräunlichen, grauen und weißen Farben zulässig.
- 1.2 Die Fassaden sind grundsätzlich mit gedeckten, matten Farben auszuführen. Die Verwendung von fluoreszierenden und reflektierenden Materialien und Farben sowie von glasierten oder glänzenden Mauerziegeln und Klinkern ist nicht zulässig.

- 1.2 Ergänzend sind andere Materialien und Farben bis maximal 30 vom Hundert der jeweiligen Fassadenseite zulässig.
- 1.3 Holzhäuser in Blockbauweise mit Außenfassaden aus waagrecht übereinander gelagerten und an den Gebäudeecken verzahnten und auskragenden Rundstämmen/-hölzern sind ausgeschlossen.
- 1.4 Für Garagen, gedeckte Stellplätze (Carports) und Nebengebäude mit einer Grundfläche von über 5,0 m² gelten die gestalterischen Festsetzungen der Hauptgebäude.

2 Dachform

§ 84 Abs. 1 Nr. 1 LBO S-H

- 2.1 Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete (WA 1 und WA 2) sind als Dachformen für die Hauptgebäude nur Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer mit Dachneigungen von 35° bis 50° zulässig. In Ergänzung dieser Hauptdachform sind untergeordnete Bauteile mit Flachdächern bzw. flachgeneigten Dächern mit einer maximalen Neigung von 10 Grad zulässig.
- 2.2 Dacheindeckung sind nur in rötlichen, rotbraunen oder anthrazitgrauen Farbtönen zulässig. Hochglänzende Dacheindeckungsmaterialien sind (mit Ausnahme von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen) unzulässig.
- 2.3 Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sind zulässig. Die Neigung und Ausrichtung darf zur optimalen Ausnutzung der Sonnenenergie höchstens bis zu 10° von der Dachneigung abweichen.
- 2.4 Flachdächer bzw. flachgeneigte Dächer mit einer maximalen Neigung bis 10 Grad sind mit Ausnahme der Flächen für Dachterrassen und erforderlicher technischer Aufbauten zu begrünen.
- 2.5 Für Garagen, gedeckte Stellplätze (Carports) und Nebengebäude mit einer Grundfläche von über 5,0 m² gelten die gestalterischen Festsetzungen der Hauptgebäude. Ergänzend sind bei Nebengebäuden extensiv begrünte Flachdächer und flachgeneigte Dächer mit einer Dachneigung von maximal 10° zulässig.

3 Einfriedungen

§ 84 Abs. 1 Nr. 5 LBO S-H

- 3.1 Einfriedungen zur öffentlichen Verkehrsfläche sind nur als standortheimische Laubhecken zulässig. Zäune sind an der Straßenseite nur in Verbindung mit einer Laubhecke bis zu einer Höhe von 1,10 m und einem Mindestabstand von 0,5 m zur Straßenbegrenzungslinie zulässig. Eine Kombination von Hecken und Zäunen ist möglich, wenn Zäune auf der zur öffentlichen Fläche abgewandten Seite errichtet werden.
- 3.2 Massive Einfriedungen durch Mauern oder Wällen aus Natursteinen, Mauerziegeln oder Klinkern sind umlaufend bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig.
- 3.3 Blickdichte, bauliche Sichtschutzanlagen (Terrassen-/Balkontrennwände) sind nur im rückwärtigen, der Vorgartenfläche abgewandten Grundstücksbereich im unmittelbaren

Anschluss an das Hauptgebäude mit einer maximalen Höhe von 2,0 m und einer Gesamtlänge von 5,0 m zulässig.

Als Vorgarten gilt die Fläche zwischen der erschließungsseitigen Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie.

- 3.4 Die Höhe von Einfriedungen bemisst sich ab Oberkante der erschließungsmäßig vorgelagerten Verkehrsfläche an der zugewandten Straßenbegrenzungslinie des Baugrundstückes.

4 **Erforderliche Stellplätze** § 84 Abs. 1 Nr. 8 LBO S-H

Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete (WA 1 und 2) sind pro Wohnung mindestens zwei Stellplätze herzustellen.

III **HINWEISE**

1 **Artenschutz**

Aus Gründen des Insekten- und Fledermausschutzes ist die Beleuchtung im Freien mit nach unten abstrahlenden LED-Beleuchtungskörpern zu versehen, deren Lichtfarbtemperatur max. 3.000 Kelvin beträgt. Es sind mono-chromatische Leuchtmittel mit einem schützenden Lichtspektrum zu verwenden.

Eine Beleuchtung der linienhaften Baumstrukturen an den Grundstücksgrenzen ist von April bis Anfang November zu vermeiden. Erforderliche Beleuchtung ist vom Gehölz weg, mit Leuchtkegel nach unten und Blendschutz zu versehen.

Das Fällen von Bäumen > 20 cm Stammdurchmesser ist nur im Winterhalbjahr zwischen 01.12. und 29.02. zulässig. Ein Abweichen von den Vorgaben ist nur dann zulässig, wenn ein Nachweis durch einen Fachgutachter erbracht wird, dass keine Nutzung durch Fledermäuse vorliegt.

Rodungen sind ohne einen Negativnachweis nur zwischen dem 01.10. und dem 29.02. zulässig und gemäß § 39 BNatSchG gleichermaßen vorgegeben.

2 **Gehölzschutz während der Bauarbeiten**

Bestehende Bäume, Gehölzstreifen und sonstige Bepflanzungen sind während der Bauphase vor Eingriffen zu schützen. Die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" ist zu beachten.

3 **Denkmalschutz § 15 DSchG**

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand

zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung an die Denkmalschutzbehörde.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

4 Löschwasserversorgung

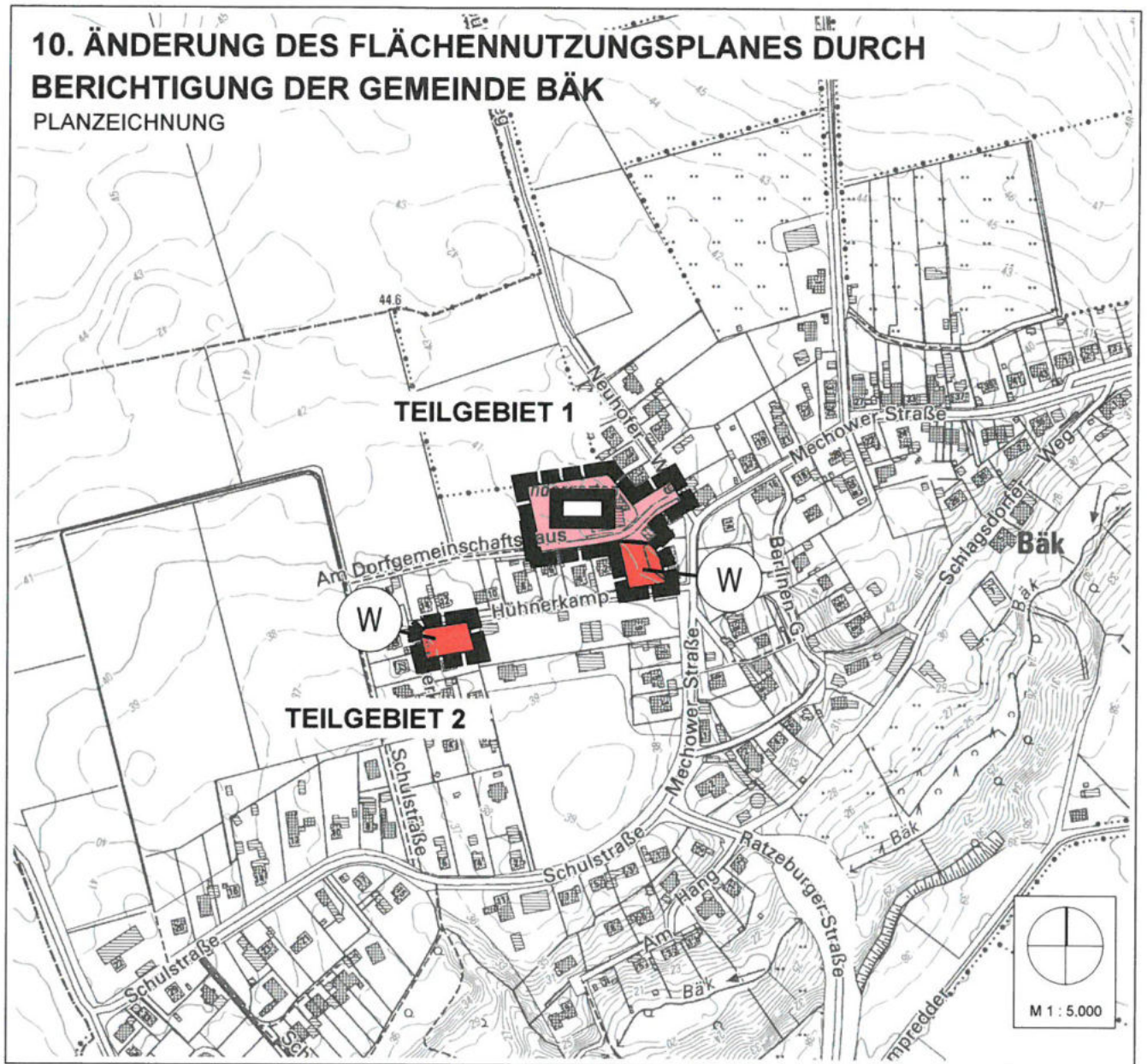
Gemäß § 2 des Brandschutzgesetzes hat die Gemeinde in dem Gebiet für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Als Arbeitshilfe zur Bereitstellung und Bemessung des Löschwasserbedarfs dienen die DVWG (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) Arbeitsblätter W 405, W 331, und W 400. Aus Sicht der Brandschutzdienststelle wird eine Löschwassermenge von mindestens 48 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden für erforderlich gehalten.

Sind in dem Gebiet weiche Bedachungen oder nicht mindestens feuerhemmende Außenwände vorhanden oder geplant, ist eine Löschwassermenge von 96 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden bereitzuhalten.

5 Einsichtnahme in DIN-Normen, Richtlinien und sonstige Normen

Die in dieser Satzung in Bezug genommen DIN-Normen, Normen und Richtlinien liegen können bei der Amtsverwaltung des Amtes Lauenburgische Seen, Fünfhausen 1, 23909 Ratzeburg, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

10. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DURCH BERICHTIGUNG DER GEMEINDE BÄK PLANZEICHNUNG



Zeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I DARSTELLUNGEN		
1 Art der baulichen Nutzung		
	Wohnbaufläche	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
2 Flächen für den Gemeinbedarf		
	Fläche für den Gemeinbedarf	§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
	Zweckbestimmung: Dorfgemeinschaftshaus/Kindertagesstätte	
2 Sonstige Planzeichen		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung	



Begründung zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 9

für das Gebiet westlich der "Mechower Straße", nördlich und südlich der Straße
"Am Dorfgemeinschaftshaus" (ehemals Gemeindeweg "Hühnerkamp"), nördlich der
"Schulstraße" in der Gemeinde Bäk.



Entwurf zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitung:

PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH

Elisabeth-Haseloff-Straße 1
23564 Lübeck

Tel. 0451 / 610 20 26

Fax. 0451 / 610 20 27

luebeck@prokom-planung.de

Richardstraße 47
22081 Hamburg

Tel. 040 / 22 94 64 14

Fax. 040 / 22 94 64 24

hamburg@prokom-planung.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	Grundlagen der Planaufstellung	5
1.1	Planungsanlass	5
1.2	Lage und Abgrenzung des Plangebietes	5
1.3	Grundlage des Verfahrens	5
1.4	Rechtsgrundlagen	6
2	Übergeordnete Planungen bestehende Rechtsverhältnisse	7
2.1	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein	7
2.2	Regionalplan für den Planungsraum I (1998)	7
2.3	Landschaftsrahmenplan	8
2.4	NATURA 2000-Gebiete	8
2.5	Flächennutzungsplan	8
2.6	Landschaftsplan	9
2.7	Bestehende Bebauungspläne oder sonstige Satzungen	9
3	Bestandssituation	9
3.1	Städtebauliche Situation/Nutzung	9
3.2	Verkehrliche Erschließung	10
3.3	Gesetzlich geschützte Biotope außerhalb des Plangebietes	11
3.4	Artenschutz	11
3.4.1	Bestand Fauna	11
3.4.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
3.4.3	Fledermäuse	12
3.4.4	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
3.4.5	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	13
3.4.6	Weitere, artenschutzrechtlich relevante und nicht relevante Arten	14
3.5	Orts- und Landschaftsbild	14
3.6	Denkmalschutz	15
3.7	Altlasten	15
3.8	Eigentumsverhältnisse	15
3.9	Ver- und Entsorgung	15
3.10	Immissionsschutz	16
4	Planung	18
4.1	Ziele und Zweck der Planung	18
4.2	Flächenbilanz	19
4.3	Bebauungskonzept	19
4.4	Erschließung und Stellplätze	20
4.5	Grün- und Freiraumkonzept	20

4.6	Natur und Landschaft.....	21
4.6.1	Gesetzlich geschützte Biotop.....	21
4.6.2	Artenschutzrechtliche Prüfung.....	22
4.6.3	CEF-Maßnahmen.....	24
5	Planungsrechtliche Festsetzungen	25
5.1	Nutzungsarten.....	25
5.2	Maß der baulichen Nutzung	26
5.3	Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen	26
5.4	Höchstzulässige Zahl der Wohnung in Wohngebäuden	27
5.5	Verkehrsflächen	27
5.6	Stellplätze	27
5.7	Flächen für Versorgungsanlagen	27
5.8	Grünflächen	27
5.9	Festsetzungen zum Anpflanzen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	28
5.10	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	28
5.11	Gehrechte	29
6	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	29
6.1	Gestaltung baulicher Anlagen und Dachgestaltung	29
6.2	Anzahl der erforderlichen Stellplätze	30
7	Hinweise	30
8	Maßnahmen zur Bodenordnung.....	32
9	Kosten/Finanzwirksamkeit	32
10	Beschluss	32

ANLAGEN

- PROKOM Stadtplaner und Ingenieure: Bestand Biotop- und Nutzungstypen, Teilgebiet 1, Stand: 25.11.2020
- PROKOM Stadtplaner und Ingenieure: Bestand Biotop- und Nutzungstypen, Teilgebiet 2, Stand: 25.11.2020
- PROKOM Stadtplaner und Ingenieure: Bebauungskonzept, Stand: 06.08.2021
- BBS Büro Greuner-Pönicke: Gemeinde Bäk, 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 9, Stellungnahme Artenschutz, Stand 14.07.2021

1 Grundlagen der Planaufstellung

1.1 Planungsanlass

Ziel der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 9 ist die Erweiterung des bestehenden Dorfgemeinschaftshauses durch eine bauliche Ergänzung des Kindergartens. Im Rahmen der Änderung sollen zudem weitere Bauflächen durch eine bauliche Nachverdichtung im Bereich bestehender Grünflächen in der Ortslage geschaffen werden.

Zur Deckung des Bedarfes an Kindergartenplätzen beabsichtigt die Gemeinde Bäk die Errichtung einer Kindertagesstätte auf den rückwärtigen Flächen des gemeindeeigenen Grundstückes. Zur Umsetzung dieser Planung ist zunächst die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung durch die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes erforderlich.

1.2 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Der Plangeltungsbereich der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 9 liegt im zentralen Bereich der Gemeinde Bäk, westlich der Mechower Straße, nördlich und südlich der Straße "Am Dorfgemeinschaftshaus" (ehemalig Gemeindegeweg "Hühnerkamp") und nördlich der Schulstraße.

Das Plangebiet wird durch zwei räumlich getrennte Teilgebiete gebildet. Teilgebiet 1 umfasst hierbei die Flurstücke 7 (teilweise), 10/19, 12/8 (teilweise), 13/2, 13/8, 58 und 59, Teilgebiet 2 das Flurstück 22/10 jeweils der Flur 5 in der Gemarkung Bäk. Das hieraus gebildete Plangebiet umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 0,65 ha (Teilgebiet 1: 5.680 m² und Teilgebiet 2: 863 m²).

Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

1.3 Grundlage des Verfahrens

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB), der besondere Regelungsinhalte zur Aufstellung von Bebauungsplänen der Innenentwicklung enthält.

Ziel der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 9 ist die Erweiterung des bestehenden Dorfgemeinschaftshauses durch eine bauliche Ergänzung des Kindergartens. Im Rahmen der Änderung sollen zudem weitere Bauflächen durch eine bauliche Nachverdichtung im Bereich bestehender Grünflächen in der Ortslage geschaffen werden.

Das planerische Konzept sieht eine geringfügige bauliche Fortführung des Bestandsgebäudes des Dorfgemeinschaftshauses in westliche Richtung vor. Die Flächen befinden sich weitestgehend innerhalb des vorhandenen Siedlungsbereichs, so dass die Entwicklung der innerörtlichen Fläche gestärkt wird. Der Bebauungsplan wirkt somit der

Inanspruchnahme des Außenbereichs entgegen. Die Planung dient somit der Fortentwicklung, der Anpassung und dem Umbau des vorhandenen Ortsteiles.

Das gesamte Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 6.500 m². Hieraus ist sichergestellt, dass die zulässige Grundfläche von 20.000 m², welche im § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB als eine Anwendungsvoraussetzung definiert ist, deutlich unterschritten wird. Des Weiteren werden durch den Bebauungsplan keine Vorhaben begründet, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Darüber hinaus bestehen derzeit keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter, die der Anwendung des § 13 a BauGB entgegenstehen würden.

Gemäß § 13 a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen. Unbeachtlich dessen werden alle umweltrelevanten Faktoren bei der Planaufstellung beachtet und in der Begründung beschrieben.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Bäk stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes derzeit entsprechend seiner Bestandsnutzung als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Dorfgemeinschaftshaus" und Grünfläche dar, wohingegen die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 neben der Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche die Festsetzung von allgemeinen Wohngebieten (WA) vorsieht. Die durch die Planung erforderliche Änderung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes erfolgt aufgrund der gesetzlichen Grundlagen im Sinne des § 13 a BauGB des Baugesetzbuches (BauGB) nicht in einem separaten Planverfahren, sondern durch eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes im Wege einer Anpassung. Diese Anpassung erfolgt ohne formalisiertes Planverfahren nach Rechtskraft des Bebauungsplanes.

1.4 Rechtsgrundlagen

Dem Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes liegen zugrunde:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2939),
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802),
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802),
- Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO S-H) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2009 (GVObI. 2009 S. 6), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2019 (GVObI. S. 398).

2 Übergeordnete Planungen bestehende Rechtsverhältnisse

2.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein

Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP) ist Grundlage für die räumliche Entwicklung des Landes bis zum Jahr 2025. Das Gemeindegebiet von Bäk gehört zu den ländlichen Räumen. Diese sollen als eigenständige, gleichwertige und zukunfts-trächtige Lebensräume gestärkt, die Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung verbessert werden. Diese Vorgaben werden durch die vorliegende Planung unterstützt.

Bäk liegt im Stadt- und Umlandbereich der Stadt Ratzeburg. Die Planung stärkt den Standort Ratzeburg als regionalen Wirtschafts-, Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkt. Aufgrund der herausgehobenen Wohnlage in Bäk ist davon auszugehen, dass sich qualifizierte Arbeitskräfte ansiedeln, die u.a. in Ratzeburg und/oder im Umland arbeiten werden.

Bäk liegt zudem im Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung. In den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten für Tourismus und Erholung angestrebt werden.

Die Gemeinde liegt östlich einer Biotopverbundachse, die in nördliche Richtung entlang des Ratzeburger Sees verläuft.

Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP) wird derzeit fortgeschrieben. Der Plan ist Grundlage für die räumliche Entwicklung des Landes in den nächsten Jahren. Es ist abzusehen, dass die bislang bestehende Quote von 10 % für die Entwicklung von Wohnungen im ländlichen Raum weiterverfolgt und entsprechend für den Zeitraum bis 2030 verlängert werden soll. Unter Bezugnahme der vorliegenden Daten aus 2017 mit einem Bestand an Wohnungen von 415 liegt die Wohnbauentwicklungsquote bei ca. 42 Wohnungen bis zum Jahre 2030. Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan würde in einer Worst-Case-Betrachtung unter Ausschöpfung der zulässigen zwei Wohnungen je Wohngebäude maximal vier Wohnungen ermöglichen. Damit werden die Vorgaben der Landesplanungsbehörde zur Wohnungsbauentwicklung eingehalten.

Mit Schreiben vom 10.03.2021 hat die zuständige Landesplanungsbehörde des Landes Schleswig-Holstein bestätigt, dass gegen die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 9 und die zugehörige 10. Änderung des Flächennutzungsplanes durch Berichtigung keine Bedenken bestehen und die Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.

2.2 Regionalplan für den Planungsraum I (1998)

Neben den in der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes angegebenen Planungszielen werden im Regionalplan weitere ergänzende und konkretisierende Aussagen getroffen. Das Plangebiet liegt im Naturpark 'Lauenburgische Seen', der den gesamten Osten des Kreises Herzogtum Lauenburg umfasst, und in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung.

Auch auf Ebene des Regionalplanes liegt Bäk im Stadt- und Umlandbereich der Stadt Ratzeburg.

Aufgrund des Abstandes zu festgesetzten Naturschutzgebieten und Vorranggebieten für den Naturschutz, werden die Entwicklungsziele des Naturparks nicht beeinträchtigt. Die Bedeutung des Gebietes für den Tourismus und für die landschaftsbezogene Erholung wird aufgrund der zentralen Ortslage und der geringen Fläche des Plangebietes nicht beeinträchtigt.

2.3 Landschaftsrahmenplan

Gemäß den Darstellungen der Karte 2 des Landschaftsrahmenplans von 2020 liegt das Plangebiet in einem Naturpark und einem Gebiet, das die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt (geplantes Landschaftsschutzgebiet). Weiterhin liegt der Plangebietsbereich in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung.

2.4 NATURA 2000-Gebiete

Im Plangebiet selbst befinden sich keine Natura 2000-Gebiete. Gleichwohl befinden sich in einer Entfernung von:

- größer 1 km das EU-Vogelschutzgebiet Nr. 2331-491 „Schaalsee-Gebiet“ sowie das FFH-Gebiet Nr. 2330-391 „Salemer Moor und angrenzende Wälder und Seen“,
- größer 1 km das FFH-Gebiet „Wälder und Seeufer östlich des Ratzeburger Sees“.

Nicht zuletzt aufgrund der geringen Flächengröße des Plangebietes sowie der Lage im Siedlungsbereich der Ortslage Bäk werden die Entwicklungsziele dieser Natura 2000-Gebiete durch den Bebauungsplan nicht beeinträchtigt.

2.5 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Bäk stellt die Flächen des Teilgebietes 1 des Plangebietes bereits heute gemäß seiner Nutzung als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Dorfgemeinschaftshaus" und die Fläche südlich des Weges "Am Dorfgemeinschaftshaus" als Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Spielplatz" dar.

Das Teilgebiet 2 des Plangebietes ist als Grünfläche mit einer Bindung zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung dargestellt.

Die umgebenden Flächen sind als gemischte Bauflächen (M), teils mit der Konkretisierung als Mischgebiet (MI) und Dorfgebiet (MD) dargestellt.

Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Die durch die Planung erforderlichen Änderungen in den Darstellungen des Flächennutzungsplanes erfolgen aufgrund der gesetzlichen Grundlagen im Sinne des § 13 a BauGB des Baugesetzbuches (BauGB) nicht in einem separaten Planverfahren, sondern durch

eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes im Wege einer Anpassung. Diese Anpassung erfolgt ohne formalisiertes Planverfahren, nach Rechtskraft des Bebauungsplanes.

Mit der Anpassung des Flächennutzungsplanes werden die im Plangebiet derzeit als Grünfläche dargestellten Flächen durch Wohnbauflächen (W) ersetzt.

Unter Berücksichtigung der Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 9 somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

2.6 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Gemeinde Bäk entspricht innerhalb des eigentlichen Siedlungsbereiches weitestgehend den Darstellungen des Flächennutzungsplanes. So ist das Dorfgemeinschaftshaus als Fläche für den Gemeinbedarf "Dorfgemeinschaftshaus", der vorhandene Spielplatz als Grünfläche "Kinderspielplatz" und die vorhandene Streuobstwiese als Landwirtschaftliche Fläche "Streuobstwiese" dargestellt.

Die umliegenden Flächen sind ihrer Nutzung entsprechend als Dorf- oder Wohngebiet dargestellt.

2.7 Bestehende Bebauungspläne oder sonstige Satzungen

Der Großteil des Plangebietes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 liegt innerhalb des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 9. Dieser Geltungsbereich wird in nördliche Richtung um die Flächen des Dorfgemeinschaftshauses, welche derzeit nicht durch einen rechtskräftigen Bebauungsplan erfasst sind, erweitert. Aufgrund der vorliegenden städtebaulichen Struktur ist diese Erweiterungsfläche als Bestandteil eines im Zusammenhang bebauten Ortsteil dem Innenbereich gemäß § 34 BauGB zuzuordnen.

Der Bebauungsplan Nr. 9 setzt die im künftigen Geltungsbereich der 1. Änderung befindlichen Flächen als Grünflächen mit den Zweckbestimmungen "Spielplatz" (Teilgebiet 1) und "Streuobstwiese" (Teilgebiet 2) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB fest. Ergänzt wird die Festsetzung des Teilgebietes 2 durch eine Bindung zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB.

3 Bestandssituation

3.1 Städtebauliche Situation/Nutzung

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Ortslage Bäk. Es umfasst hierbei die Flächen des bestehenden Dorfgemeinschaftshauses, den südlich angrenzenden Spielplatz sowie als Teilgebiet 2 eine bestehende Obstbaumwiese.

Teilgebiet 1

Neben dem baulichen Bestand bestehen im Bereich des Dorfgemeinschaftshauses die Außenspielbereiche des Kindergartens mit weiteren arten- und strukturarmen

Rasenflächen im westlichen Bereich. Im Bereich der Außenspielfläche besteht eine raumprägende Kastanie mit einem Stammdurchmesser von ca. 50 cm. Das Plangebiet wird entlang der westlichen Grenze durch eine Reihe großkroniger Eichen (Stammdurchmesser bis 50cm) geprägt.

Die bestehende Wegefläche "Am Dorfgemeinschaftshaus" wird südlich durch eine Obstbaumreihe (Apfel) gefasst. Südlich befindet sich der zu überplanende Kinderspielplatz, welcher mit Rasen-, und Sandspielflächen sowie Kinderspielgeräte gestaltet ist. Das ebenfalls innerhalb des Plangebietes befindliche Flurstück 13/2 besteht bereits heute als private Wohngartenfläche.

Teilgebiet 2

Das Teilgebiet 2 besteht derzeit zu großen Teilen aus einer Streuobstwiese mit Apfel-, Birnen-, Walnuss- und Zwetschgenbäumen. Insbesondere im östlichen Bereich weisen die Bäume einen Stammdurchmesser von > 50 cm auf.

Umgebung

Das Plangebiet umgebend befindet sich vorwiegend Wohnbebauung. Nördlich angrenzend befinden sich landwirtschaftliche Flächen (Intensivacker), welche durch Knicks gegliedert und von der Wohnbebauung abgegrenzt werden.

Im nördlichen Randbereich außerhalb des Plangebietes ist ein Knick mit typischer Ausprägung (HWy) vorhanden, welcher nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG geschützt ist.

3.2 Verkehrliche Erschließung

MIV – Motorisierter Individualverkehr

Die Anbindung des Plangebietes an das örtliche Verkehrsstraßennetz erfolgt über die angrenzenden Straßen Neuhofer Weg und Hühnerkamp an die Mechower Straße. Die überörtliche Anbindung verläuft über die Mechower Straße weiterführend zum einen über die Ratzeburger Straße in südliche Richtung nach Ratzeburg sowie über die Schulstraße in westliche Richtung nach Römnitz. In nordöstliche Richtung über die Mechower Straße nach Mechow.

Fuß- und Radwege

Die umgebenden Straßen weisen teils keine eigenständigen abgetrennten Fußwege auf. Aufgrund der geringen Verkehrsbelastung sind diese jedoch auch für Fuß- und Radfahrer insgesamt zur Mitnutzung geeignet. Entlang der Mechower Straße bestehen beidseitige Fußwege. Eigenständige Radwege oder Radfahrsteifen bestehen nicht. In der direkten Umgebung des Plangebietes befinden sich vielfältige Wander- und Radfahrwege mit örtlicher, aber auch überörtlicher Bedeutung insbesondere für den Tourismus.

ÖPNV - Öffentlicher Personennahverkehr

Die nächsten Bushaltestellen "Am Steinkamp und "Im Winkel" befinden sich entlang der Mechower Straße" in ca. 150 - 200 m Entfernung zum Plangebiet. Beide Haltestellen

sind Bestandteil der Buslinie 8713 (Mechow - Ratzeburg) des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV).

Ruhender Verkehr

Die der Bestandsnutzung des Dorfgemeinschaftshauses zugehörigen Stellplätze befinden sich derzeit auf den Stellplatzflächen innerhalb des Plangebietes (Neuhofer Weg). Weitere öffentliche Parkplätze befinden sich entlang der umgebenden Straßen.

3.3 Gesetzlich geschützte Biotope außerhalb des Plangebietes

Im nördlichen Randbereich außerhalb des Plangebietes ist ein Knick mit typischer Ausprägung (HWy) vorhanden, welcher nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG geschützt ist. Dieser Knick ist Bestandteil der nördlich angrenzenden (privaten) landwirtschaftlichen Fläche.

3.4 Artenschutz

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte eine Artenschutzrechtliche Betrachtung des Plangebietes. Die Ergebnisse sind in der „Stellungnahme Artenschutz“ des Büros BBS Büro Greuner-Pönicke¹ dargestellt und im Folgenden zusammengefasst.

3.4.1 Bestand Fauna

Teilgebiet 1

Neben dem baulichen Bestand bestehen im Bereich des Dorfgemeinschaftshauses die Außenspielbereiche des Kindergartens mit weiteren arten- und strukturarmen Rasenflächen im westlichen Bereich. Im Bereich der Außenspielfläche besteht eine raumprägende Kastanie mit einem Stammdurchmesser von ca. 50 cm. Das Plangebiet wird entlang der westlichen Grenze durch eine Reihe großkroniger Eichen (Stammdurchmesser bis 50cm) geprägt.

Die bestehende Wegefläche "Am Dorfgemeinschaftshaus" wird südlich durch eine Obstbaumreihe (Apfel) gefasst. Südlich befindet sich der zu überplanende Kinderspielplatz, welcher mit Rasen-, und Sandspielflächen sowie Kinderspielgeräte gestaltet ist. Das ebenfalls innerhalb des Plangebietes befindliche Flurstück 13/2 besteht bereits heute als private Wohngartenfläche.

Teilgebiet 2

Das Teilgebiet 2 besteht derzeit großteils aus einer Streuobstbaumwiese mit Apfel-, Birnen-, Walnuss- und Zwetschgenbäumen. Insbesondere im östlichen Bereich weisen die Bäume einen Stammdurchmesser von > 50 cm auf.

¹ BBS Büro Greuner-Pönicke: Gemeinde Bäk, 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 9, Stellungnahme Artenschutz, Stand 14.07.2021

Umgebung

Das Plangebiet umgebend befindet sich vorwiegend Wohnbebauung. Nördlich angrenzend befinden sich landwirtschaftliche Flächen (Intensivacker), welche durch Knicks gegliedert und von der Wohnbebauung abgegrenzt werden.

Im nördlichen Randbereich außerhalb des Plangebietes ist ein Knick mit typischer Ausprägung (HWy) vorhanden, welcher nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG geschützt ist.

3.4.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

An Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind Vorkommen von Fledermäusen und die Haselmaus im Untersuchungsraum möglich. Für Fledermäuse sind Gebäude aber auch die Höhlenbäume der Obstwiese geeignet.

Vorkommen der Haselmaus können im nördlich angrenzenden Knick mit Nahrungsgewächsen wie Hasel, Schlehe u.a. im Geltungsbereich angenommen werden.

Weitere Arten des Anhangs IV FFH-RL sind aufgrund nicht geeigneter Strukturen, Lage im Ort oder außerhalb des Verbreitungsgebiets nicht im Wirkraum zu erwarten.

Amphibien und Reptilien sind aufgrund fehlender Laichgewässer nicht mit Lebensstätten betroffen. Die Grundstücke sind als Lebensraum kaum von Bedeutung. Nicht auszuschließen ist das Vorkommen des Kammmolches im nördlich angrenzenden Knick bei Wanderung vom Landlebensraum zu Laichgewässern. Die Zauneidechse als Art magerer Trockenlebensräume wird nicht angenommen, da eher eine Ziergarten/Rasennutzung vorherrscht. Eine Verbindung zu sandigen Trockenlebensräumen ist nicht erkennbar.

Für den Nachtkerzenschwärmer sind die Futterpflanzen und die Verbreitung im Gebiet nicht gegeben. Daher werden im Folgenden die Fledermäuse, Haselmaus und Kammmolch betrachtet.

Unter den Vögeln sind im Westen Richtung Ratzeburger See Waldvögel und Neuntöter angegeben, im Süden Rotmilan. Der Wirkraum ist für die Arten nicht geeignet.

Möglich und tws. nach Win-Art (Artenkatasters Schleswig-Holstein des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume) bestätigt sind im Wirkraum Vorkommen von Großem Abendsegler, Breitflügel-, Fransen-, Rauhaut-, Wasser-, Mücken- und Zwergfledermaus. Gebäude und größere Bäume sind im Wirkraum vorhanden und können Quartierfunktion haben.

3.4.3 Fledermäuse

3.4.3.1 Fledermäuse der Gebäude

In den Gebäuden im Geltungsbereich sind Fledermäuse möglich, ebenso in den umgebenden Häusern. Eine Untersuchung der Gebäude erfolgte nicht. Diese sind nicht weiter betroffen, ein Anbau an der Kita ist bereits in Bau. In/an Wohnhäusern sind temporär

genutzte Tages- und Balzquartiere von Fledermäusen möglich. Auch Wochenstubenquartiere können nicht ausgeschlossen werden. Dachböden, die für die Breitflügelfledermaus geeignet wären, sind nicht auszuschließen.

3.4.3.2 Fledermäuse der Gehölze

Teilbereich 2

Quartiere von Fledermäusen in Gehölzen sind in den älteren Bäumen der Obstwiese als Potenzial für vorhanden. Größere Wochenstubenhöhlen sind in den östlichen älteren Bäumen zu finden. Ebenso sind hier Winterquartiere nicht auszuschließen.

Das Vorkommen des Großen Abendseglers und Braunen Langohrs ist im westlich liegenden Wald am See zu erwarten, der Geltungsbereich kann als Nahrungsraum genutzt werden. Der Abendsegler kann die Obstwiese mit Quartierhöhlen nutzen. Ebenso nutzen die Fransenfledermaus, Zwergfledermaus und Mückenfledermaus sowohl Bäume als auch Gebäude.

Teilbereich 1

An den Bäumen ist mit Spalten das Vorkommen von Tages- und Balzquartieren möglich, Höhlen wurden nicht gefunden. Für die Gebäude ist keine besondere Bedeutung erkennbar, Tagesquartiere werden aber nicht ausgeschlossen.

Flugrouten und Nahrungsräume

Die Gartenflächen, Spielplatz, Rasenflächen und die Obstwiese und angrenzendes Offenland weisen eine Nahrungsraumfunktion auf. Insbesondere Grünflächen aber auch Gärten können für Insekten bedeutsam sein und damit als Freiflächen mit Nahrungsangebot von den Fledermäusen genutzt werden.

Die Gärten aber auch der nördliche Knick und Waldrand entlang der Bäk außerhalb des Wirkungsbereiches werden vermutlich als Flugrouten genutzt, zurzeit ist keine relevante Lichtwirkung anzunehmen. Die Fransenfledermaus und das Braune Langohr gelten als lichtempfindliche Arten.

3.4.4 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen nach LBV-SH /AfPE (2013) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zumeist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Der Untersuchungsraum stellt keinen geeigneten Lebensraum für diese Arten dar.

3.4.5 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Alle heimischen Vogelarten sind europäisch geschützt und daher von artenschutzrechtlicher Relevanz.

Brutvögel der Gebäude und Gärten

Im Bereich der Grünflächen beider Teilbereiche und Gärten mit Gehölzen sind die wenig störungsempfindliche Arten der Gebäude und Arten der Gehölze, die auch an Gebäuden brüten können zu erwarten. Die Arten kommen auch in benachbarten Gärten vor.

Brutvögel der Gehölze und Brachen der Vorhabensfläche

Im Geltungsbereich befinden sich junge und alte Bäume, größere und kleinere randliche Gehölze und in Teilfläche 2 eine Streuobstwiese mit älterem Obstbaumbestand. Hier sind verbreitete, ungefährdete Gehölzbrüterarten anzunehmen, darunter auch häufige Höhlenbrüterarten wie z.B. Meisen sowie Arten der Knicks in Teilbereich 1. Im Teilbereich 1 führt die heute in Teilen intensive Nutzung (Spielplatz) zu einer Einschränkung für störungsempfindliche Arten.

Rastvögel

Auf Grund der Lage des Untersuchungsgebietes im besiedelten Bereich sind hier keine bedeutsamen Rastvogelbestände zu erwarten.

3.4.6 Weitere, artenschutzrechtlich relevante und nicht relevante Arten

Amphibien und Reptilien im Geltungsbereich sind mit national geschützten Arten Erdkröte, Grasfrosch, Teichmolch (Landlebensraum) und Waldeidechse und Blindschleiche in den mit Gehölz bestandenen Bereichen möglich. Der europäisch geschützte Kammolch kann als stärker wandernde Art im Landlebensraum auch in der Ortschaft vorkommen, die Teilflächen haben aber keine besondere Bedeutung für die Art. Weitere europäisch geschützte Arten sind nicht anzunehmen, da hier die Verbindung zur Landschaft oder entsprechenden Gewässern und Landlebensräumen nicht zu finden ist.

Eine besondere Bedeutung für Insekten oder andere Wirbellose ist in den jüngeren Grünflächen nicht erkennbar. Für Knick und die alten Obstbäume ist jedoch mit einer Vielzahl an Insekten und in den Höhlen-Obstbäumen auch mit Totholz bewohnenden Käferarten zu rechnen.

3.5 Orts- und Landschaftsbild

Die Ortschaft Bäk wird von einigen landwirtschaftlichen Hofstellen und vorwiegend von Einfamilienhäusern mit ihren Gartengrundstücken geprägt. Ortstypisch ist eine eingeschossige Bauweise mit Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächern in rötlichen, rotbraunen bis dunkelgrauen Farbentönen.

Derzeit leben in der Gemeinde Bäk rund 900 Einwohner. Neben der Feuerwehr (Feuerwehr der Gemeinden Bäk, Mechow und Römnitz) und diversen Vereinen besteht in der Gemeinde eine Kindertagesstätte, eine Bücherei und die eigentlichen Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses. Grundschulen befinden sich im nahe gelegenen Ratzeburg, weiterführende Schulen in Ratzeburg und Mölln.

Die Gemeinde Bäk hat seit 1996 wesentliche Flächen an und im Kupfermühlental, die Waldfläche unterhalb der „schönen Aussicht“ und viele einzelne Flurstücke im

Mühlenbachtal aufgekauft und deren naturnahe Nutzung im Landschaftsplan festgelegt. Damit sind etwa 25 ha Gemeindeland (5% der Gemarkungsfläche) der Natur gewidmet.

Alle auf der Bäk in jüngerer Zeit realisierten Baugebiete (wie z.B. Hühnerkamp/Dornbusch, Schulstraße, Ohsten Barg, oder Walter Fabinski Weg) sind in Dorflücken platziert worden. Dieses Konzept hat eine Suburbanisierung der Gemeinde verhindert und so die Innentwicklung im Dorf gestärkt.

Die Ortslage umgebend wird das Landschaftsbild durch die intensive Landwirtschaft sowie größere Waldflächen geprägt. Es bestehen Wander-, Rad- und Reitwege, die zur Erholung genutzt werden.

3.6 Denkmalschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und seiner direkten Umgebung befinden sich keine Kulturdenkmale.

3.7 Altlasten

Im Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes sind bisher keine Altlasten bekannt. Aufgrund der bisherigen vorausgehenden Nutzung, ist davon auszugehen, dass keine Altlasten im Plangeltungsbereich vorhanden sind. Die Gemeinde Bäk liegt in keinem bekannten Bombenabwurfgebiet.

3.8 Eigentumsverhältnisse

Das gesamte Plangebiet mit seinen Verkehrsflächen befindet sich im Eigentum der Gemeinde Bäk. Lediglich das Flurstücke 13/2, welches bereits heute als Wohngarten genutzt wird, ist in privatem Eigentum.

3.9 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes erfolgt über die vorgelagerten Straßen Hühnerkamp und Neuhofer Weg.

Frisch- und Schmutzwasser

Träger der zentralen Wasserversorgung ist die Vereinigte Stadtwerke GmbH. Träger der zentralen Schmutzwasserentsorgung ist das Amt Lauenburgische Seen.

Die Entsorgung des im Plangebiet anfallenden Schmutzwasser an die zentrale Abwasserbeseitigung erfolgt über das bestehende öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Bäk.

Strom-, Gas- und Mediennetz

Die Stromversorgung in der Gemeinde Bäk erfolgt durch die TraveNetz GmbH. Die Gasversorgung erfolgt durch die Vereinigten Stadtwerke GmbH.

Der Anschluss an die kabelgebundenen Mediennetze erfolgt durch private Anbieter.

Löschwasser

Gemäß § 2 des Brandschutzgesetzes hat die Gemeinde in dem Gebiet für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Als Arbeitshilfe zur Bereitstellung und Bemessung des Löschwasserbedarfs dienen die DVWG (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) Arbeitsblätter W 405, W 331, und W 400. Aus Sicht der Brandschutzdienststelle wird eine Löschwassermenge von mindestens 48 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden für erforderlich gehalten.

Sind in dem Gebiet weiche Bedachungen oder nicht mindestens feuerhemmende Außenwände vorhanden oder geplant, ist eine Löschwassermenge von 96 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden bereitzuhalten.

Niederschlagswasser

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein bereits heute in großen Teilen bebautes Grundstück mit einer Flächengröße von ca. 0,65 ha. Gemäß Einführungserlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (MILI) zum landesweiten Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten sollen die „Wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser“ primär in Neubaugebieten Anwendung finden. Das Plangebiet ist hingegen bereits heute zu großen Teilen bebaut. Aufgrund der zuvor genannten Bestandsituation und der geringen Flächengröße der geplanten Entwicklung sind die wasserrechtlichen Anforderungen daher nicht anzuwenden.

Das Niederschlagswasser ist möglichst auf dem Grundstück zu versickern; überschüssige Mengen werden in die vorhandene Regenwasserleitung eingeleitet. Der Nachweis der Entwässerung ist im Zuge der technischen Entwässerungsplanung zur Baugenehmigung zu erbringen.

Abfallbeseitigung

Die Müllbeseitigung in der Gemeinde obliegt der Abfallwirtschaft Südholstein GmbH (AWSH). In diesem Zusammenhang gelten die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Herzogtum Lauenburg für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen" und die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Abfallwirtschaft Südholstein GmbH - AWSH - für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen".

3.10 Immissionsschutz

Dorfgemeinschaftshaus/Kindertagesstätte

Innerhalb des Plangebietes befindet sich bereits heute das Dorfgemeinschaftshaus mit einer Kindertagesstätte. Gemäß aktueller Rechtsprechung ist definiert, dass der durch die Nutzung einer Kindertagesstätte verursachte Lärm - wie beispielsweise spielende oder weinende Kinder - als "Ausdruck kindlicher Entfaltung" grundsätzlich keine

schädliche Umwelteinwirkung darstellt und somit auch grundsätzlich hingenommen werden muss.

Immissionen aus landwirtschaftlicher Nutzung

Das Plangebiet ist bereits heute zu großen Teilen bebaut und zum Teil auch durch rechtskräftige Bebauungspläne erfasst. Nördlich angrenzend befinden sich Intensivackerflächen, welche auch künftig landwirtschaftlich genutzt werden. Landwirtschaftliche Betriebe oder Hofstellen befinden sich nicht in der Umgebung des Plangebietes. Immissionschutzrechtlich relevante Auswirkungen sind durch die angrenzende Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen bei regelhafter Bewirtschaftung nicht zu erwarten. Gleichwohl können die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Gerüche und Staub) zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken.

Seveso III-Richtlinie

Zur Begrenzung von Unfallfolgen für Mensch und Umwelt aufgrund schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen fordert der Artikel 12 der Seveso-II-Richtlinie², angemessene Abstände zwischen Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung langfristig sicherzustellen. Zwar ist die Seveso-II-Richtlinie mit Wirkung zum 1.06.2015 durch Art. 32 der am 13.08.2012 in Kraft getretenen Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie)³ aufgehoben worden. Der Inhalt des Art. 12 Abs. 1 Seveso-II-Richtlinie entspricht aber bis auf einige redaktionelle Änderungen dem Art. 13 Abs. 1 und 2 der Seveso-III-Richtlinie.

Die Überwachung der Ansiedlung betrifft nach Art. 12 Abs. 1 Satz 2 der Seveso-II-Richtlinie die Ansiedlung neuer Betriebe, Änderungen bestehender Betriebe im Sinne des Art. 10 und neue Entwicklungen in der Nachbarschaft bestehender Betriebe wie beispielsweise Wohngebiete, wenn diese das Risiko eines schweren Unfalls vergrößern oder die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmern können.

Betriebe und Betriebsbereiche, die unter die Störfallverordnung fallen, befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand nicht in der Nähe des Plangebietes. Als Abstand zu Betrieben, die unter die s.g. Störfallverordnung fallen wurden rund 2.200 m angenommen, da gemäß Anhang 1 des Leitfadens der Kommission für Anlagensicherheit (KAS-18)⁴ der höchste Achtungsabstand der Abstandsempfehlungen für die Bauleitplanung

² Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9.12.1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABl. L 10 vom 14.01.1997, S. 13), in der durch die Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16.12.2003 (ABl. L 345, S. 97) geänderten Fassung

³ Richtlinie 2012/18EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 04.07.2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates, ABl. L197/1 vom 24.07.2012, S. 1

⁴ Kommission für Anlagensicherheit (KAS) beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Leitfaden, Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG, erarbeitet von der Arbeitsgruppe „Fortschreibung des Leitfadens SFK/TAA-GS-1“, 2. Überarbeitete Fassung (KAS-18) vom November 2010

ohne Detailkenntnisse 2.190 m beträgt. Die nächstgelegenen Betriebsbereiche, die gemäß Liste der Zulassungs- und Überwachungsbehörde des LLUR geführt werden, befinden sich in Ratzeburg und sind mehr als 2,2 km vom Plangebiet entfernt.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Entwicklung einer Gemeinbedarfsfläche als Dorfgemeinschaftshaus und Kindertagesstätte sowie weiterer allgemeiner Wohngebiete. Die Zulässigkeit eines Störfallbetriebes im Plangeltungsbereich ist mit der vorliegenden Planung nicht gegeben.

Es kann somit davon ausgegangen werden, dass derzeit keine Betriebe, die unter die Störfallverordnung fallen, auf die Planung einwirken und von der Planung auch keine derartigen Auswirkungen auf benachbarte Schutzgebiete ausgehen.

4 Planung

4.1 Ziele und Zweck der Planung

Ziel der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 9 ist die Erweiterung des bestehenden Dorfgemeinschaftshauses durch eine bauliche Ergänzung des Kindergartens. Im Rahmen der Änderung sollen zudem weitere Bauflächen durch eine bauliche Nachverdichtung im Bereich bestehender Grünflächen in der Gemeinde geschaffen werden.

Zur Deckung des Bedarfes an Kindergartenplätzen beabsichtigt die Gemeinde Bäk die Errichtung einer Kindertagesstätte auf den rückwärtigen Flächen des gemeindeeigenen Grundstückes. Zur Umsetzung dieser Planung ist zunächst die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung durch die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes erforderlich.

Dieser Mehrbedarf ergibt sich nicht zuletzt aus dem durch den Landtag am 12. Dezember 2019 beschlossenen Gesetz zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen ("Kita-Reform-Gesetz"), welches in § 23 die räumlichen Anforderungen für Kindertagesstätten nochmals erhöht hat. Demnach muss die pädagogisch nutzbare Fläche pro Kind mindestens 3,5 m² in Krippengruppen, altersgemischten Gruppen und integrativen Kindergartengruppen, 3,0 m² in Hortgruppen und 2,5 m² in Kindergartengruppen betragen (Mindestraumbedarf). Für Kinder unter drei Jahren sind separate Schlafräume vorzuhalten. Darüber hinaus wird empfohlen, weitere Sozialräume für den Ganztagsbetrieb, wie z.B. Gruppennebenräume, Küche oder Essenraum einzurichten. Wenngleich das Gesetz bereits am 01.01.2021 vollständig in Kraft getreten ist, so haben Bestandskindertagesstätten, welche diese Vorgaben nicht erfüllen, entsprechend längere Übergangsfristen.

In der Bestandseinrichtung ist eine räumliche Erweiterung für die Einrichtung der notwendigen Gruppen nicht möglich. Das Grundstück selbst befindet sich im Eigentum der Gemeinde, so dass auch hier eine kurzfristige Umsetzung möglich ist.

Im Rahmen der Gesamtplanung erfolgt zudem die Entwicklung zweier Wohnbaugrundstücke. Hierbei ist geplant, den im Plangebiet befindlichen Kinderspielplatz zu verlagern und das Grundstück als Einfamilienhausgrundstück zu entwickeln. Zudem wird eine im gemeindlichen Eigentum befindliche Streuobstwiese innerhalb der Ortslage überplant und ebenfalls einer Wohnnutzung zugeführt. In der Gemeinde Bäk besteht weiterhin eine große Nachfrage nach Einfamilienhausgrundstücken. Gleichzeitig ist es Ziel der Gemeinde, eine großflächige Entwicklung im Außenbereich zu vermeiden, so dass die bestehenden Innenpotenziale verstärkt genutzt werden sollen.

4.2 Flächenbilanz

Plangeltungsbereich	gesamt	6.544 m ²
Allgemeines Wohngebiet (WA)		1.822 m ²
Fläche für den Gemeinbedarf (Teilgebiet A und B)		3.189 m ²
Verkehrsfläche (Bestand)		63 m ²
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Bereich mit verkehrsberuhigenden Maßnahmen"		638 m ²
Öffentliche Grünfläche "Kinderspielplatz"		799 m ²
Fläche für Versorgungsanlagen "Elektrizität" (Trafo)		33 m ²

4.3 Bebauungskonzept

Ziel der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 9 ist die Erweiterung des bestehenden Dorfgemeinschaftshauses durch eine bauliche Ergänzung des Kindergartens. Im Rahmen der Änderung sollen zudem weitere Bauflächen durch eine bauliche Nachverdichtung im Bereich bestehender Grünflächen in der Gemeinde geschaffen werden.

Zur Deckung des Bedarfes an Kindergartenplätzen beabsichtigt die Gemeinde Bäk die Errichtung einer Kindertagesstätte auf den rückwärtigen Flächen des gemeindeeigenen Grundstückes.

Das Bebauungskonzept nimmt hierbei die Strukturen der Bestandsbebauung auf und ergänzt diese in gleicher Form. Das Dorfgemeinschaftshaus ist bereits heute als solitärer Baukörper von der ansonsten zumeist straßenbegleitenden Bebauung abgerückt. Geplant ist es, die bauliche Erweiterung möglich nah den Bestandsbaukörper anzubinden und so die kompakte Struktur fortzuführen.



Abb. 1: Bauungskonzept, PROKOM Stadtplaner und Ingenieure, Stand: 06.08.2021

4.4 Erschließung und Stellplätze

Die Erschließung der geplanten Entwicklung erfolgt weitestgehend über die vorhandenen Straßen- und Wegeflächen. Das Dorfgemeinschaftshaus ist über den Weg "Am Dorfgemeinschaftshaus" an den Neuhofer Weg angeschlossen. Bereits im Bereich des Neuhofer Weges werden die dem Dorfgemeinschaftshaus zugeordneten Stellplätze verortet, so dass die Nutzung des Weges "Am Dorfgemeinschaftshaus" durch PKW minimiert wird. Die im rückwärtigen Bereich der Gemeinbedarfsfläche festgesetzten Stellplatzflächen dienen vornehmlich den Angestellten der Gemeinbedarfsnutzungen.

4.5 Grün- und Freiraumkonzept

Innerhalb des Teilgebietes 1 des Bebauungsplanes besteht derzeit ein öffentlicher Kinderspielplatz. Ziel ist es, diese innerörtliche Fläche durch eine Wohnnutzung zu überplanen und den Kinderspielplatz in das nördliche Plangebiet zu verlagern. Hierdurch ist weiterhin eine direkte Verknüpfung mit dem Dorfgemeinschaftshaus gegeben.

Innerhalb des Plangebietes bestehen einige raumprägende Bäume. Das Konzept sieht vor, diese zum größten Teil zu erhalten. Die vorhandenen Obstbäume im Teilgebiet 2 werden zum Teil überplant. Das Teilgebiet 2 des Geltungsbereiches ist derzeit als Streuobstwiese genutzt. Insbesondere im östlichen Bereich bestehen ältere Obstbäume mit

einem Stammumfang von > 50 cm. Das Konzept sieht den Erhalt dieser Bäume, soweit sie nicht durch das eigentliche Baufeld erfasst werden.

4.6 Natur und Landschaft

Das Teilgebiet 1 des Geltungsbereiches ist derzeit durch die vorhandene Bebauung, das Dorfgemeinschaftszentrum, die Außenspielbereiche des Kindergartens und den öffentlichen Kinderspielplatz zum großen Teil intensiv genutzt. Das Teilgebiet 2 prägt als Streuobstwiese den vorhandenen öffentlichen Straßenraum der Straße Hühnerkamp.

In Abwägung der geplanten prioritären Entwicklung der Innenbereichsflächen der Gemeinde Bäk gegenüber einer Entwicklung im Außenbereich werden Teile der Bestandsstrukturen überplant. Zugleich wird versucht, durch den auch planungsrechtlichen Erhalt von prägenden Bäumen und die Anpflanzung von Obstbäumen im Bereich des Weges "Am Dorfgemeinschaftshaus" wichtige Strukturen zu halten und zu ergänzen und so einen Beitrag zur Sicherung einer Orts- und Landschaftsbildverträglichen Gestaltung der geplanten Entwicklung zu bilden.

Gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ausgleichsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

4.6.1 Gesetzlich geschützte Biotope

Im nördlichen Randbereich außerhalb des eigentlichen Plangebietes ist ein Knick mit typischer Ausprägung (HWy) vorhanden, welcher nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG geschützt ist. Dieser Knick ist Bestandteil der nördlich angrenzenden (privaten) landwirtschaftlichen Fläche.

Basierend auf der gesetzlichen Grundlage des § 30 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 21 Landesnaturschutzgesetz, der Biotopverordnung und den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz in Schleswig-Holstein hat der Kreis Herzogtum Lauenburg eigene weitergehende Ausführungen zum Knickschutz in der Bauleitplanung erarbeitet.

Der Bebauungsplan sieht eine bauliche Erweiterung des bestehenden Dorfgemeinschaftshauses durch den Bau eines Kindergartens vor. Aufgrund der Lage des geplanten Baukörpers der Kindergartenerweiterung des Dorfgemeinschaftshauses und der Festsetzung der Baugrenzen (Abstand zum Knick > 10,0 m) ist keine Änderung der Bestandssituation mit einer Beeinträchtigung des Knicks anzunehmen. Im westlichen Bereich des Teilgebietes 1 wird eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Spielplatz" festgesetzt. Im Bestand wird diese Fläche bereits als Spielfläche, u.a. in Verbindung mit der angrenzenden Sportfläche (Bolzplatz), genutzt. Auch hieraus lässt sich zunächst keine Beeinträchtigung des Knicks herleiten. Beide Flächen verbleiben auch langfristig im Eigentum der Gemeinde, so dass die Sicherung des Knicks in diesem Bereich in der Verantwortung der Gemeinde verbleibt.

Der Knick selbst befindet sich außerhalb des Plangeltungsbereiches des Bebauungsplanes und ist Bestandteil einer privaten landwirtschaftlichen Fläche (Intensivacker). Der Knick begrenzt hierbei die gesamte landwirtschaftliche Fläche. Im weiteren Verlauf des Knicks grenzen Wohnnutzungen und der Bolzplatz an den Knick, wodurch die eigentliche ökologische Funktion des Knicks bereits heute beeinträchtigt ist.

Zum Schutz des Knicks sieht der Bebauungsplan einen 5,0 m breiter Schutzstreifen entlang der Plangeltungsbereichsgrenze auf den öffentlichen Flächen (Grünfläche und Fläche für den Gemeinbedarf) vor. Die Flächen innerhalb des Bebauungsplanes verbleiben im öffentlichen Eigentum, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die Pflege und der Schutz der an den Knick angrenzenden Flächen durch die Gemeinde entsprechend gewährleistet ist.

4.6.2 Artenschutzrechtliche Prüfung

Nachfolgend werden mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten/Verbotstatbestände, Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet. Diese sind Ergebnis der Stellungnahme zum Artenschutz des Büros BBS Büro Greuner-Pönicke⁵. Die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen werden als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.

4.6.2.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse der Gebäude

Störungen von Fledermäusen können durch die Nutzung des Gebiets oder Baumaßnahmen in geringem Maß auftreten. Lichtempfindlich ist die Fransenfledermaus. Für diese Art ist für den Erhalt der Flugwege entlang der Gartengrenzen und z.B. dem nördlichen Knick zur angrenzenden Offenlandschaft als Vermeidungsmaßnahme erforderlich:

Vermeidungsmaßnahme 1 Fledermäuse der Gebäude:

Die Außenbeleuchtungen sollen mit insektenfreundlichem Licht erfolgen, Abstrahlung in die Randbereiche mit Gehölzbestand und in die angrenzende Grünlandfläche sind zu vermeiden.

Fledermäuse der Gehölze

Ohne Vorliegen eines aktuellen qualitativen Negativnachweises (kurzfristig erbrachter fachkundiger Nachweis, dass die zu fällenden Gehölze nicht als Fortpflanzungsstätte von heimischen Vogelarten genutzt werden) kann in Bäumen mit Spalten (ab d=20cm anzunehmen) nicht ausgeschlossen werden, dass diese als Tagesquartiere genutzt werden.

Eine Zerstörung solcher Quartiere mit nicht mobilen Tieren ist mit einem Tötungsrisiko verbunden und stellt einen Verbotstatbestand dar.

⁵ BBS Büro Greuner-Pönicke: Gemeinde Bäk, 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 9, Stellungnahme Artenschutz, Stand 14.07.2021

Für Fällarbeiten sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands zu vermeiden.

Vermeidungsmaßnahme 2 Fledermäuse der Gehölze:

Das Fällen von Bäumen > 20 cm Stammdurchmesser ist nur im Winterhalbjahr zwischen 01. Dezember und 29. Februar zulässig.

Ein Abweichen von den Vorgaben ist nur dann zulässig, wenn ein Nachweis durch einen Fachgutachter erbracht wird, dass keine Nutzung durch Fledermäuse vorliegt.

Ergänzend greift auch für die Fledermäuse der Gehölze die zuvor genannte Vermeidungsmaßnahme 1 der Fledermäuse der Gebäude.

4.6.2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Alle heimischen Vogelarten und somit alle innerhalb des Bearbeitungsgebietes nachgewiesenen Arten sind sowohl nach BNatSchG national besonders geschützt als auch nach der EU-Vogelschutzrichtlinie europäisch geschützt.

Entsprechend den Vorgaben des Vermerks des LBV-SH/AfPE (2016) werden im Folgenden die nicht gefährdeten Arten in Gruppen zusammengefasst nach ihren Habitatansprüchen (hier an den Neststandorten) abgehandelt.

Gruppe der ungefährdeten Brutvögel der Gehölze und Siedlungsbereiche

Ohne Vorliegen eines aktuellen qualitativen Negativnachweises (kurzfristig erbrachter fachkundiger Nachweis, dass zu fällende Gehölze nicht als Fortpflanzungsstätte von heimischen Vogelarten genutzt werden) kann nicht ausgeschlossen werden, dass Gehölze als Fortpflanzungsstätten von Vogelarten der Gehölze genutzt werden und Gelege zerstört und/oder Jungtiere getötet werden. Es werden daher Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um dies zu verhindern.

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während Bauarbeiten auf. Die hier zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich vorkommen und wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, daher sind die Störungen als nicht erheblich einzustufen.

Vermeidungsmaßnahme 3 Brutvögel der Gehölze:

Tötungen von Vögeln werden vermieden, indem Eingriffe in den Gehölzbestand außerhalb der Brutzeit vorgenommen werden. Rodungen sind ohne den o.g. Negativnachweis zwischen 01. Oktober und dem 29. Februar zulässig und gemäß § 39 BNatSchG gleichermaßen vorgegeben.

Durch Entfernung von Gehölzen kommt es zu Verlusten von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Gehölzbrüterarten. Der Erhalt von Gehölz ist im Bebauungsplan für einen großen Teil der Bäume geregelt.

Im oberen Teilbereich 1 ist damit zu rechnen, dass die drei angegebenen Bäume Teilebensräume der Gehölzvögel darstellen, da Gärten und ein Großteil der Bäume erhalten bleiben.

Im unteren Teilbereich 2 wird in der Obstwiese der größere Teil der Bäume entfernt. Hier ist der Verlust von ganzen Revieren möglich. Der Gutachter schlägt hierzu den Erhalt des südlichen Obstbaumes mit Spalten und großer Krone durch Verkleinerung des Baufensters vor, so dass ein externer Gehölzausgleich nicht erforderlich wird. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde entsprechend angepasst und berücksichtigt nunmehr den weiteren Erhalt des Obstbaumes.

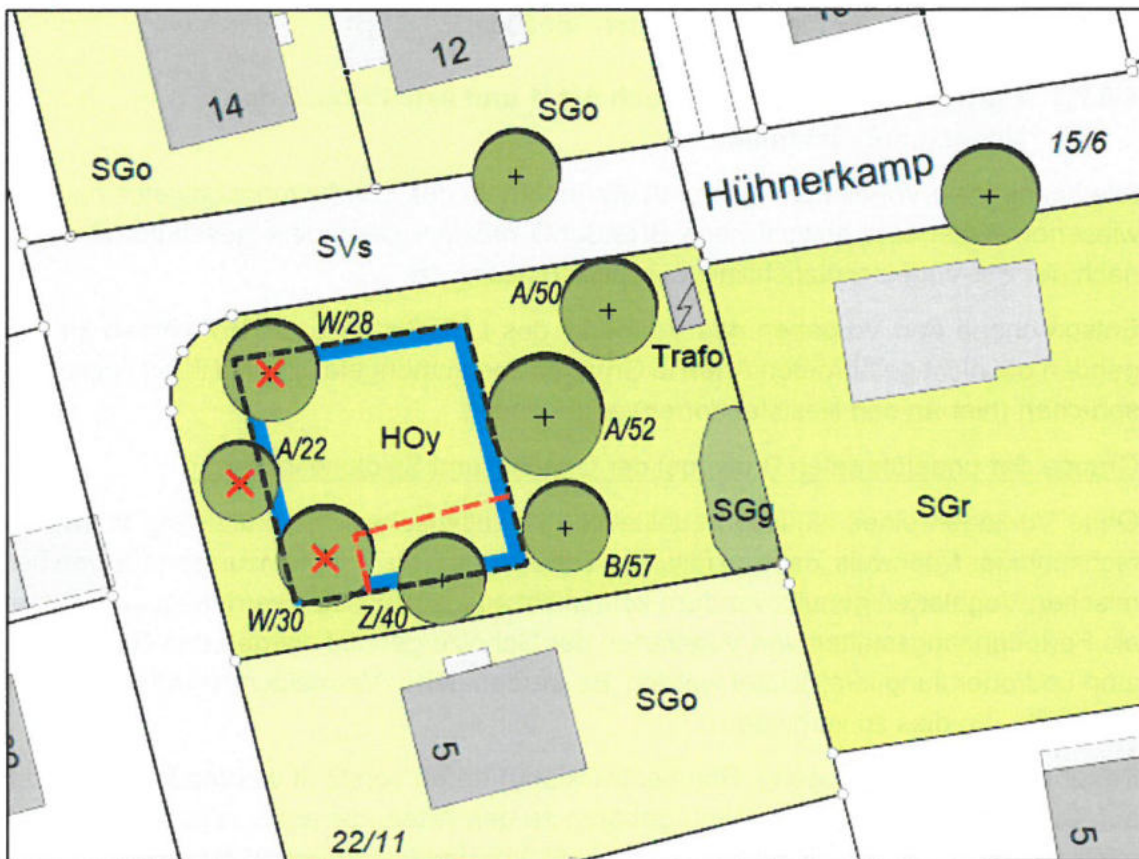


Abb. 2: Vorschlag des Gutachters zur Verkleinerung des Baufensters (rot)

4.6.3 CEF-Maßnahmen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für gefährdete Arten sind nicht erforderlich. Die Tagesquartiere der Fledermäuse sind nicht als Lebensstätten zu werten.

5 Planungsrechtliche Festsetzungen

5.1 Nutzungsarten

Fläche für den Gemeinbedarf

Ziel des Bebauungsplanes ist die Entwicklung einer Fläche für unterschiedliche Gemeinbedarfseinrichtungen. Bei einer Fläche für den Gemeinbedarf gemäß § 9 Abs. 5 BauGB handelt es sich zunächst nicht um ein Baugebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung. Dies bedingt u.a. eine konkrete Definition der planerisch gewollten "Art der baulichen Nutzung" der Fläche.

Basierend auf dem städtebaulichen Konzept des Bebauungsplanes wird die im Plangebiet festgesetzte Fläche für den Gemeinbedarf in zwei Teilgebiete (A und B) gegliedert.

Zur Konkretisierung der Zulässigkeiten innerhalb der Gemeinbedarfsfläche wird festgesetzt, dass die Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Dorfgemeinschaftshaus/Kita" (Teilgebiete A und B) der Nutzung als Gemeindezentrum mit Gemeinderäumen, Kindertagesstätte und Kindergarten mit den zugehörigen Nebenräumen wie Sozial- und Personalräumen, Büros und Besprechungsräumen, sowie Anlagen für die örtliche Verwaltung, kirchlichen, kulturellen, sozialen und gesundheitlichen Zwecken dient. Ergänzend sind der Hauptnutzung dienende Nebenanlagen, Abstell- und Lagerräume sowie Stellplätze, Garagen und gedeckte Stellplätze einschließlich deren Zufahrten zulässig.

Allgemeines Wohngebiet

Die im Plangebiet derzeit bestehenden Grünflächen (Kinderspielplatz, Streuobstwiese) sollen einer Wohnnutzung zugeführt werden. Aufgrund dessen werden diese Flächen als Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Um den Wohncharakter im und am Plangebiet nicht zu stören, werden die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ansonsten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe und Tankstellen

nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und sind demgemäß nicht zulässig. Aufgrund der Lage der Gemeinde Bäk im Naturpark Lauenburgische Seen ist damit zu rechnen, dass vermehrt Ferienwohnungen nachgefragt werden. Dies steht der Zielsetzung der Gemeinde entgegen, hier Flächen zu entwickeln, die dem dauerhaften Wohnen dient. Infolgedessen sind neben den zuvor genannten Betrieben des Beherbergungsgewerbes gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO auch Ferienwohnungen gemäß § 13 a BauNVO ausgeschlossen.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) und über die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse festgesetzt.

Fläche für den Gemeinbedarf - Teilgebiet A und B Zweckbestimmung „Dorfgemeinschaftshaus/Kita“

Auf Grundlage des städtebaulichen Konzeptes sowie der hochbaulichen Entwurfsplanung der geplanten Kindertagesstätte wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt. Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO darf die zulässige Grundfläche die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO genannten Anlagen bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden. In Zusammenspiel mit der auf dem Grundstück festgesetzten Grünfläche ermöglicht diese Festsetzung der Gemeinde eine weitgehende Flexibilität in der Gestaltung des Baugrundstückes und sichert aber im Gegenzug die gewünschte lockere Bebauung ortstypischen Grundstücksgrößen und Gebäuden.

Die maximal zulässige Gebäudehöhe orientiert sich am baulichen Bestand und definiert diese durch die Festsetzung von maximal einem zulässigen Vollgeschoss.

Allgemeines Wohngebiet (WA 1 und 2)

Der Bebauungsplan orientiert sich in den Festsetzungen der Allgemeinen Wohngebiete an dem baulichen Bestand in der Straße Hühnerkamp. So setzt bereits der Ursprungsbebauungsplan Nr. 9 für die umgebenden Grundstücke eine Grundflächenzahl von 0,3 und maximal ein Vollgeschoss fest. Diese Festsetzung steht hierbei im Einklang mit dem städtebaulichen Ziel eines großzügigen, ortstypischen Wohngebietes mit einer dem Ort angepassten baulichen Dichte.

5.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO durch Baugrenzen festgesetzt. Die festgesetzten Baugrenzen entsprechen den Umrissen der nach dem städtebaulichen Konzept für das Bebauungsplangebiet vorgesehenen Bebauung.

Durch die Festsetzung von gebäudebezogenen Baufenstern ergibt sich eine aufgelockerte Bauweise, welche sich in das Orts- und Landschaftsbild einfügt. Die Baufenster ermöglichen die Umsetzung der festgesetzten Grundflächen mit leichten Variationsmöglichkeiten der Gebäudeanordnung.

Ergänzt wird diese Festsetzung durch die Festsetzung der Bauweise. Innerhalb des Teilgebietes A der Fläche für Gemeinbedarf sind Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als Einzel-, Doppelhäuser oder Hausgruppen zu errichten. Die Länge der Hausformen darf höchstens 70 m betragen. Diese Festsetzung gewährleistet eine kompakte Bauform, welche in der Wahrnehmung einer offenen Bauweise weitestgehend gleicht, jedoch die Länge der Gebäude auf max. 70 m erweitert.

Innerhalb des Teilgebietes B der Fläche für Gemeinbedarf und in den Allgemeinen Wohngebieten (WA 1 und WA 2) ist eine offene Bauweise festgesetzt.

5.4 Höchstzulässige Zahl der Wohnung in Wohngebäuden

In den Baugebieten sind höchstens 2 Wohnungen je Wohngebäude zulässig. Hierbei wird bei Umsetzung eines Doppelhauses die zulässige Anzahl der Wohnungen auf das Gesamtgebäude bezogen, so dass je Doppelhaushälfte eine Wohnung zulässig ist.

Mit der Beschränkung der Anzahl der Wohnungen pro Wohngebäude soll der städtebaulichen Zielsetzung, hier ein Angebot in Form von Eigenheimen zu realisieren, ausdrücklich Rechnung getragen werden. Die zulässige zweite Wohnung trägt den allgemeinen Entwicklungstendenzen Rechnung, z. B. im Sinne des Mehrgenerationenwohnens auch Einliegerwohnungen in Eigenheime zu integrieren.

5.5 Verkehrsflächen

Die Flächen des Plangebietes sind bereits heute umfassend verkehrlich erschlossen. Insbesondere die geplanten Einfamilienhausgrundstücke sind als "Baulücke" entlang der Straße Hühnerkamp direkt angebunden.

Auch die Flächen des Dorfgemeinschaftshauses sind durch den Weg "Am Dorfgemeinschaftshaus" ausreichend erschlossen. Der Bebauungsplan setzt diesen Weg als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung als "Bereich mit verkehrsberuhigenden Maßnahmen" fest.

5.6 Stellplätze

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erfolgt eine Festsetzung der Lage der Stellplatzflächen innerhalb der Gemeinbedarfsfläche. Entsprechend sind Stellplätze nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen und der Baugrenzen zulässig. Aufgrund der Grundstückstiefe soll hier gesteuert werden, dass keine weiteren Stellplätze im rückwärtigen Bereich der Fläche - und somit zu freien Landschaft - angeordnet werden.

5.7 Flächen für Versorgungsanlagen

Im Teilgebiet 2 des Bebauungsplanes besteht bereits heute eine Trafostation. Der Bebauungsplan setzt diese Fläche nunmehr ihrer Nutzung entsprechend als Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung "Elektrizität" fest. Im Zuge der Entwicklung der Flächen ist diese Fläche entsprechend aus dem bestehenden Flurstück heraus zu parzellieren.

5.8 Grünflächen

Das Konzept des Bebauungsplanes sieht vor, den bestehenden Kinderspielplatz innerhalb des Plangebietes in den nördlichen Plangeltungsbereich zu verlagern. Zur Sicherung der Erreichbarkeit des öffentlichen Spielplatzes wird im Bereich der geplanten (Angestellten-)Stellplätze ein Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit festgesetzt. Mit einer Fläche von ca. 800 m² entspricht die festgesetzte Kinderspielfläche dem derzeitigen Bestand südlich des Weges "Am Dorfgemeinschaftshaus".

5.9 Festsetzungen zum Anpflanzen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Innerhalb des Plangebietes bestehen einige raumprägende Bäume. Zur Sicherung des langfristigen Erhalts werden diese entsprechend zum Erhalt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) festgesetzt, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.

Die im Bereich des Weges "Am Dorfgemeinschaftshaus" bestehende Obstbaumreihe (Apfel) soll erhalten ebenfalls werden. Die eigentlichen Baumstandorte befinden sich jedoch außerhalb des Plangeltungsbereiches.

Das Teilgebiet 2 des Geltungsbereiches ist derzeit als Streuobstwiese genutzt. Insbesondere im östlichen Bereich bestehen ältere Obstbäume mit einem Stammumfang von > 50 cm. Diese Bäume werden, soweit sie nicht durch das eigentliche Baufeld erfasst sind, ebenfalls zum Erhalt festgesetzt.

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung

Zur Sicherung einer entsprechenden Eingrünung des geplanten Wohngebietes WA 2 setzt der Bebauungsplan entlang der nördlich begrenzenden Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung die Anpflanzung von drei Obstbäumen fest. Diese Pflanzung ergänzt die im weiteren Verlauf des Weges bestehende Obstbaumreihe.

Ausgleichsmaßnahmen

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB aufgestellt. Demnach gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ausgleichsmaßnahmen sind demnach nicht erforderlich.

Gleichwohl erfolgt durch den Erhalt der prägenden Bestandsbäume und das Anpflanzen der Obstbäume ein Beitrag zur Sicherung einer orts- und landschaftsbildverträglichen Gestaltung der geplanten Entwicklung.

5.10 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zum Schutz des nördlich – außerhalb des Plangeltungsbereiches befindlichen – Knicks setzt der Bebauungsplan einen 5,0 m breiten Schutzstreifen fest. Diese Flächen sind durch einen blickdurchlässigen Stabgitter- oder Maschendrahtzaun mit einer maximalen Höhe von 1,5 m am (Knick-)Wallfuß vom übrigen Grundstück zu trennen. Der eigentliche Schutzstreifen darf nur extensiv gepflegt und nicht für andere Zwecke genutzt werden.

Durch die öffentliche Nutzung als öffentliche Grünfläche und Gemeinbedarfsfläche ist eine fachtechnische Pflege und Unterhaltung durch die gemeindliche Grünunterhaltung möglich, so dass ein langfristiger Erhalt der Gehölze gewährleistet ist.

5.11 Gehrechte

Der neue Standort des zu verlagernden Kinderspielplatzes wird über den Weg "Am Dorfgemeinschaftshaus" fußläufig angebunden. Diese Anbindung verläuft über die im Bebauungsplan festgesetzte Fläche für den Gemeinbedarf. Wenngleich beide Flächen derzeit und voraussichtlich auch langfristig im Eigentum der Gemeinde stehen, so erfolgt eine ergänzende planungsrechtliche Sicherung im Bebauungsplan. Diese mit "G" gekennzeichnete Fläche ist mit einem Gehrecht in einer nutzbaren Mindestbreite von 3,5 m zugunsten der Allgemeinheit zur fußläufigen Erschließung der angrenzenden öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Spielplatz" sowie zur Pflege- und Unterhaltung durch die Gemeinde zu belasten. Die Lage des Gehrechtes kann verschoben werden, soweit weiterhin eine Anbindung der rückwärtigen öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Spielplatz" an die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Bereich mit verkehrsberuhigenden Maßnahmen" gesichert ist.

6 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

6.1 Gestaltung baulicher Anlagen und Dachgestaltung

Zur Sicherung einer städtebaulich qualitätsvollen Entwicklung des Plangebietes und der verträglichen Einbindung in die bestehenden Siedlungsstrukturen werden im Sinne einer aktiven Steuerung der Entwicklung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 der LBO S-H gestalterische Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen.

Dachgestaltung

Gestalterisches Ziel ist es, einen Rahmen für eine ortsverträgliche Bebauung zu setzen. Einheitliche Merkmale sind in erster Linie die Dachform, die Dacheindeckung und die Dachneigung bei geneigten Dächern.

Entsprechend sind innerhalb des geplanten Wohngebietes in Anlehnung an den Bestand Hauptgebäude mit geneigten Dachflächen als Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer mit Dachneigungen von 35° bis 50° zu versehen. Die Festsetzung von Dachflächen in roten, rotbraunen und anthrazitgrauen Farben greift hierbei ebenfalls das vorhandenen Farbspektrum der Umgebung auf. Hochglänzende Dacheindeckungsmaterialien mit Ausnahme von Solar- und Photovoltaikanlagen oder Dachfenstern sind unzulässig, da glänzende Materialien durch das Reflektieren der Sonneneinstrahlung weithin in der Umgebung sichtbar wären. Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sind zulässig, um die Nutzung von erneuerbaren Energien zu ermöglichen. Die Neigung und Ausrichtung der Anlagen muss der Dachneigung entsprechen, um ein harmonisches Ortsbild zu gewährleisten.

Um eine ausreichende Entscheidungsfreiheit für die späteren Bauherren zu ermöglichen wird auf die Festsetzung von Firstrichtungen verzichtet.

Für Nebengebäude gelten die gestalterischen Festsetzungen der Hauptgebäude mit der Ausnahme, dass hier auch Flach- bzw. flachgeneigte Dächer zulässig sind.

Fassadengestaltung

Die Gestaltung der Gebäude soll sich in die vorhandene ortstypische Bebauung einfügen. Entsprechend sind innerhalb des Plangebietes nur Mauerziegel-, Klinker- oder Verblendmauerwerk-, Putz- und Holzfassaden in roten, rotbraunen, braunen und weißen bis grauen Farben zulässig. Andere Materialien und Farben können aus gestalterischen Gründen in untergeordnetem Flächenanteil ergänzt werden.

Holzhäuser in Blockbauweise mit Außenfassaden aus waagrecht übereinander gelagerten und an den Gebäudeecken verzahnten und auskragenden Rundstämmen/-hölzern sind hingegen ausgeschlossen.

Für Garagen, gedeckten Stellplätzen (Carports) und Nebenanlagen mit einer Grundfläche von über 5,0 m² gelten die gestalterischen Festsetzungen der Hauptgebäude.

Einfriedungen

Ein wichtiger Baustein zur Entwicklung eines attraktiven Wohngebietes ist die gestalterische Auseinandersetzung zwischen den öffentlichen Verkehrsflächen und den öffentlich wahrnehmbaren Vorgartenbereichen der privaten Wohngrundstücke. Ziel des Bebauungsplanes ist es, diese Flächen von höheren Zäunen oder Mauern freizuhalten und so einen offenen und großzügigen öffentlichen wirksamen Bereich zu schaffen. Dementsprechend trifft der Bebauungsplan baugestalterische Festsetzungen zur Höhe und Gestaltung der Einfriedungen zur öffentlichen Verkehrsfläche.

Nicht zuletzt soll durch die Begrenzung der Höhe von Einfriedungen auf 1,10 m auch die Verkehrssicherheit durch die bessere Sichtbarkeit z.B. von Kindern, Kinderwagen oder Rollstuhlfahrern erhöht werden. Aufgrund der blickdichten Materialität von Mauern oder Wällen aus Natursteinen, Mauerziegeln oder Klinkern wird deren Höhe auf 0,8 m begrenzt.

6.2 Anzahl der erforderlichen Stellplätze

Ziel des Bebauungsplanes ist neben der Erweiterung des Dorfgemeinschaftshauses die Entwicklung ortstypischer Einfamilienhausgrundstücke auf entsprechend großen Grundstücken. Hierdurch soll insbesondere Wohnraum für junge Familien geschaffen werden. Aufgrund der eher ländlichen Lage ist davon auszugehen, dass die künftigen Bewohner vielfach mehr als einen Pkw nutzen werden.

Damit die öffentlichen Stellplätze in den vorgelagerten Erschließungsstraßen nicht durch die Bewohner des Wohngebietes dauerhaft besetzt werden, setzt der Bebauungsplan fest, dass für jede Wohneinheit mindestens zwei Stellplätze nachzuweisen sind.

7 Hinweise

Archäologische Kulturdenkmale

Wenngleich derzeit keine Kulturdenkmale innerhalb des Plangebietes bekannt sind, erfolgt im Bebauungsplan der Hinweis auf den § 15 DSchG:

"Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern durch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Artenschutz

Aus Gründen des Insekten- und Fledermausschutzes ist die Beleuchtung im Freien mit nach unten abstrahlenden LED-Beleuchtungskörpern zu versehen, deren Lichtfarbtemperatur max. 3.000 Kelvin beträgt. Es sind mono-chromatische Leuchtmittel mit einem schützenden Lichtspektrum zu verwenden.

Eine Beleuchtung der der linienhaften Baumstrukturen an den Grundstücksgrenzen und in die angrenzenden Grünlandfläche ist zu vermeiden. Erforderliche Beleuchtung ist vom Gehölz weg, mit Leuchtkegel nach unten und Blendschutz zu versehen.

Das Fällen von Bäumen > 20 cm Stammdurchmesser ist nur im Winterhalbjahr zwischen 01. Dezember und 29. Februar zulässig. Ein Abweichen von den Vorgaben ist nur dann zulässig, wenn ein Nachweis durch einen Fachgutachter erbracht wird, dass keine Nutzung durch Fledermäuse vorliegt.

Tötungen von Vögeln werden vermieden, indem Eingriffe in den Gehölzbestand außerhalb der Brutzeit vorgenommen werden. Rodungen sind ohne einen Negativnachweis nur zwischen dem 01. Oktober und dem 29. Februar zulässig und gemäß § 39 BNatSchG gleichermaßen vorgegeben.

Gehölzschutz während der Bauarbeiten

Zum Schutz von Bäumen sind diese im Baubereich durch einen Zaun und/oder durch andere Maßnahmen nach der DIN 18920 zu sichern.

Löschwasser

Gemäß § 2 des Brandschutzgesetzes hat die Gemeinde in dem Gebiet für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Als Arbeitshilfe zur Bereitstellung und Bemessung des Löschwasserbedarfs dienen die DVWG (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) Arbeitsblätter W 405, W 331, und W 400. Aus Sicht der Brandschutzdienststelle wird eine Löschwassermenge von mindestens 48 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden für erforderlich gehalten.

Sind in dem Gebiet weiche Bedachungen oder nicht mindestens feuerhemmende Außenwände vorhanden oder geplant, ist eine Löschwassermenge von 96 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden bereitzuhalten.

Einsichtnahme in DIN-Normen, Richtlinien und sonstige Normen

Die in dieser Satzung in Bezug genommen DIN-Normen, Normen und Richtlinien liegen können bei der Amtsverwaltung des Amtes Lauenburgische Seen, Fünfhausen 1, 23909 Ratzeburg, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

8 Maßnahmen zur Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen sind zur Realisierung der Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht notwendig. Die Grundstücksflächen im Plangebiet befinden sich im Eigentum der Gemeinde.

9 Kosten/Finanzwirksamkeit

Durch Aufstellung des Bebauungsplanes entstehen der Gemeinde Kosten für die Erarbeitung des Rechtsplanes sowie der zugehörigen Fachgutachten.

Die Realisierung des Bebauungsplans führt zu Herstellungs- und Unterhaltungskosten für die Erschließung, die Anlage der Grünflächen und die Verlagerung des Kinderspielplatzes. Sowohl die Herstellungs- als auch die Unterhaltungskosten verbleiben bei der Gemeinde.

Durch den Verkauf der Grundstücke werden Einnahmen generiert.

10 Beschluss

Die Begründung des Bebauungsplanes wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am gebilligt.

Bäk, den

Bürgermeister
(Teut)



ZEICHENERKLÄRUNG

1. Gehölzbestand

- eingemessene Einzelbäume
- nicht eingemessene Einzelbäume
- Ei/15 Baumart mit Stammdurchmesser

Baumart

- Ei Eiche
- Li Linde
- Ka Kastanie
- Bi Birke
- A Apfel
- AC Ahorn (rotlaubig)

- Typischer Knick
- HWy

- SGs urbanes Ziergehölz und -staudenbeet

2. Ackerflächen

- AAY Intensivacker

3. Siedlungsflächen

- SGr Rasenfläche, arten- und strukturarm
- SEk Kinderspielplatz
- SEb Sportplatz
- SGo Kleinflächige (Haus-)Gärten mit einfacher Struktur und geringen Laubholzanteil
- Sly sonstige, nicht zu Wohnzwecken dienende Bebauung
- SBe Einzel-, Doppel- und Reihenhausbebauung

4. Verkehrsflächen

- SVs Vollversiegelte Verkehrsfläche

Gemeinde Bäk

1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 9

Bestand Biotop- und Nutzungstypen Teilgebiet 1

Datum: 25.11.2020 Projekt-Nr. P554 Maßstab 1:500



STADTPLANER UND INGENIEURE GMBH


Elisabeth-Haseloff-Straße 1
23564 Lübeck
Tel.: 0451 / 610 68-0
luebeck@prokom-planung.de

Richardstraße 47
22081 Hamburg
Tel.: 040 / 22 94 64-0
hamburg@prokom-planung.de



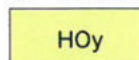
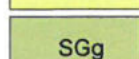
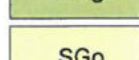
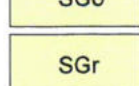
ZEICHENERKLÄRUNG

1. Gehölzbestand

-  nicht eingemessene Einzelbäume
- Ei/15* Baumart mit Stammdurchmesser in cm

	Baumart
A	Apfel
W	Walnuss
B	Birne
Z	Zwetschge

2. Siedlungsflächen

	HOy	Sonstige Streuobstwiese
	SGg	urbanes Gehölz mit heimischen Arten
	SGo	Kleinfächige (Haus-)Gärten mit einfacher Struktur und geringen Laubholzanteil
	SGr	Rasenfläche, arten- und strukturarm

3. Verkehrsflächen

	SVs	Vollversiegelte Verkehrsfläche
---	-----	--------------------------------

Gemeinde Bäk

1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 9

Bestand Biotop- und Nutzungstypen Teilgebiet 2

Datum: 25.11.2020

Projekt-Nr. P554

Maßstab 1:500



STADTPLANER UND
INGENIEURE GMBH

■ Elisabeth-Haseloff-Straße 1
23564 Lübeck
Tel.: 0451 / 610 68-0
luebeck@prokom-planung.de

□ Richardstraße 47
22081 Hamburg
Tel.: 040 / 22 94 64-0
hamburg@prokom-planung.de

Gemeinde Bäk

1. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 9

Stellungnahme Artenschutz



Gemeinde Bäk

1. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 9

Stellungnahme Artenschutz

Auftraggeber:

**PROKOM GmbH
Lübeck**

Verfasser:

BBS Büro Greuner-Pönicke
Beratender Biologe VBIO
Russeer Weg 54
24 111 Kiel

Bearbeiter:
Dipl. Biol. Dr. S. Greuner-Pönicke

Kiel, den 14.7.2021

INHALTSVERZEICHNIS

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	4
2 UNTERSUCHUNGSRAHMEN UND METHODIK	4
2.1 Untersuchungsraum	4
2.2 Methode	4
2.3 Rechtliche Vorgaben	5
3 PLANUNG	6
3.1 Wirkfaktoren	7
3.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren	7
3.1.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	7
4 BESTAND FAUNA UND LEBENSÄRÄUME	8
4.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
4.2 Fledermäuse	16
4.3 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	17
4.4 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie ...	17
4.5 Weitere, artenschutzrechtlich relevante und nicht relevante Arten.....	19
5 AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE TIERWELT / RELEVANZPRÜFUNG	19
5.1 Säugetiere.....	20
5.2 Brutvögel.....	21
5.3 Weitere Tierarten.....	21
6 ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG	22
6.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	22
6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie ...	24
7 ARTENSCHUTZRECHTLICHER HANDLUNGSBEDARF	26
7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	26
7.2 CEF-Maßnahmen	27
7.3 Artenschutzrechtlicher Ausgleich.....	27
7.4 Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen	27
8 ZUSAMMENFASSUNG	27
8. LITERATUR	29

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde plant mit dem B-Plan Nr. 9, 1. Änderung und Erweiterung die Neuordnung der Bauflächen im Geltungsbereich in zwei Teilflächen. Das Plangebiet weist bereits das Dorfgemeinschaftshaus, Wohnbebauung und Gärten auf. Durch bauliche Verdichtung der Nutzung soll weiterer Raum für Wohnen und eine Ergänzung der Kita geschaffen werden.

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet wurde das Büro BBS Greuner-Pönicke mit einer Stellungnahme Artenschutz auf der Basis einer Potenzialanalyse beauftragt. Diese wird hiermit vorgelegt.

2 Untersuchungsrahmen und Methodik

2.1 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum befindet sich im Nordwesten von Bäk (s. Abb. 1). Er umfasst Grundstücke mit dem Dorfgemeinschaftshaus und auch Hausgärten mit Wohngebäuden sowie mit Rasen, Einzelbäumen und kleineren Gehölzgruppen.



Abb. 1: B-Planflächen (Quelle PROKOM GmbH)

2.2 Methode

Die faunistische Potenzialabschätzung ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Biotopen und Lebensräumen. Als Grundlage dient eine im Juli 2021 durchgeführte Geländebegehung. Die Arten werden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen. Es werden nicht alle Tiergruppen betrachtet, sondern vor allem die auf entsprechenden Flächen vorkommenden europäisch geschützten Tiergruppen. In diesem Fall werden Fledermäuse, Haselmaus, Kammmolch und Vögel betrachtet. Weitere Arten werden bei Vorliegen konkreter

Hinweise erwähnt. Die ermittelte Fauna kann in die Darstellung des Bestands im B-Plan einfließen.

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt.

Die Verknüpfung der Bedeutung der potenziellen Fauna mit den zu erwartenden vorhabensbezogenen Wirkfaktoren und ihren möglichen Auswirkungen führt anschließend zur Wirkungsprognose für die betroffenen Tierarten.

Sofern geschützte Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung abzarbeiten, d.h. es ist ggf. eine Ausnahmegenehmigung und Kompensation erforderlich. Es wird aus diesem Grund ggf. geprüft, ob aus Sicht des Artenschutzes Lebensstätten zu ersetzen sind.

2.3 Rechtliche Vorgaben

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Bearbeitung zum Artenschutz für die Fauna im Bereich von B-Plänen erforderlich.

Nach § 44 (1) des BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Bei nach § 15 BNatSchG zugelassenen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs.2, Satz 1 (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 44 (1) nur eingeschränkt.

Bei europäisch geschützten Arten (Vogelarten und FFH-Arten) sowie in Anhang IVb der FFH-RL aufgeführten Pflanzenarten liegt kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot des § 42 (1) Nr.1 vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin erfüllt werden kann. Das Verbot des § 44 (1) Nr. 2 wird jedoch nicht eingeschränkt.

Bei Betroffenheiten lediglich national besonders geschützter Tierarten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) vor, wenn die Handlungen zur Durchführung des Eingriffs oder Vorhabens geboten sind. Diese Arten sind jedoch ggf. in der Eingriffsregelung zu betrachten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG treten bei privilegierten Vorhaben nicht ein, wenn in besonderen Fällen durch vorgezogene Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Lebensstätte kontinuierlich erhalten bleibt. Entsprechend der Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Die Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche durchzuführen. Weiterhin sind die Maßnahmen zeitlich vor Durchführung des Eingriffs bzw. Vorhabens abzuschließen.

Für ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche können nach LBV-SH (2009) auch mit einer zeitlichen Lücke („time lag“) artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden und damit ein Verbotstatbestand umgangen werden.

Im Fall des Eintretens eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich, u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder im Interesse der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die im Geltungsbereich geplanten Vorhaben erst nach der Aufstellung des B-Plans stattfinden, so dass die Vorgaben für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.

3 Planung

Ziel der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 9 ist die Erweiterung des bestehenden Dorfgemeinschaftshauses durch eine bauliche Ergänzung des Kindergartens. Im Rahmen der Änderung sollen zudem weitere Bauflächen durch eine bauliche Nachverdichtung im Bereich bestehender Grünflächen in der Ortslage geschaffen werden.

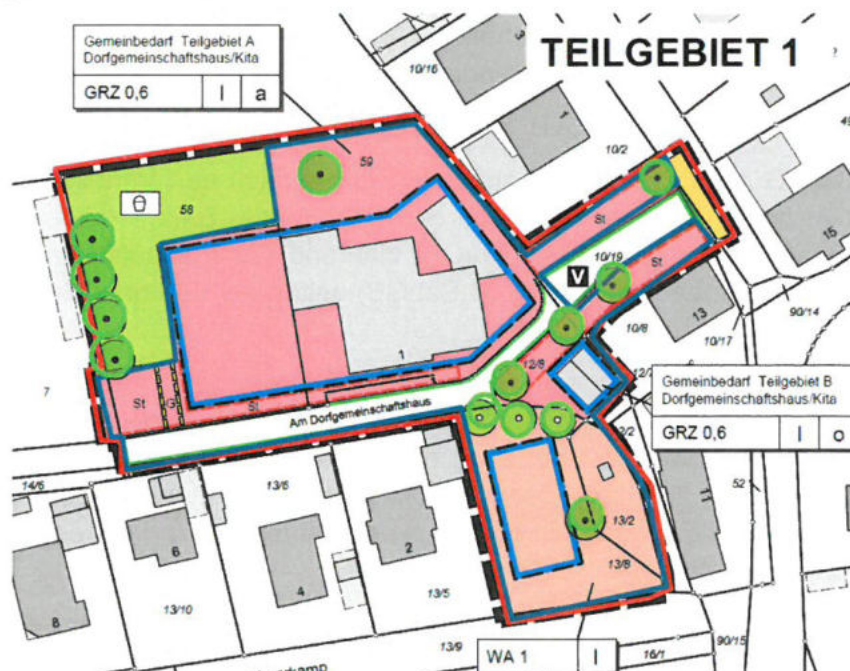


Abb. 2a : B-Plan Teilgebiet 1 (PROKOM GmbH)

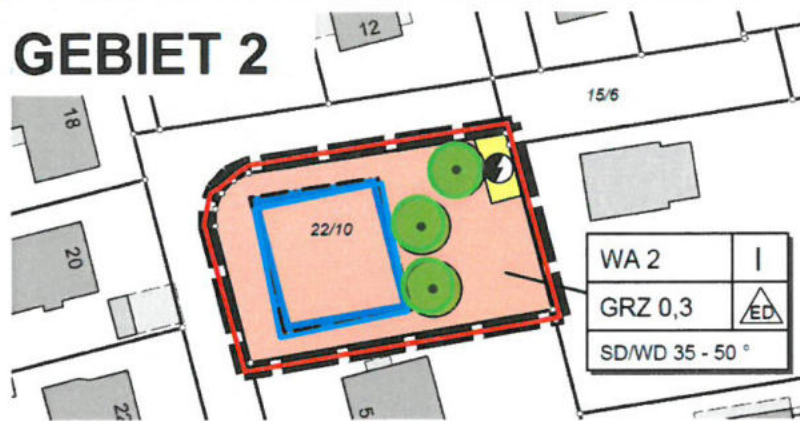


Abb. 2b: B-Plan Telgebiet 2 (PROKOM GmbH)

Zur Deckung des Bedarfes an Kindergartenplätzen beabsichtigt die Gemeinde Bäk die Errichtung einer Kindertagesstätte auf den rückwärtigen Flächen des gemeindeeigenen Grundstückes, der Bau ist bereits in der Umsetzung.

3.1 Wirkfaktoren

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt in dem vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihren Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

3.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Durch Baumaßnahmen sind Biotopverluste, Lärm, Staub, Schadstoffeinträge und optische Einflüsse wie Bewegung von Menschen und Maschinen während der Bauzeit in den zusätzlich zuzulassenden Baufenstern zu erwarten.

Der Ausdehnungsradius für während der Bauphase entstehende akustische oder optische Reize durch die Bewegungen von Baufahrzeugen, Baggararbeiten etc. wird sich auf die Baugrundstücke mit unmittelbar angrenzenden Flächen (bis 50 m) beschränken.

Es wird davon ausgegangen, dass nur tagsüber gebaut wird. Lärmintensive Abbruch- oder Rammarbeiten erfolgen nicht.

3.1.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Bebauung von Teilflächen werden Lebensräume für Vögel und von Fledermäusen und mögliche Flugstraßen überbaut. Störungen können auch den nördlichen Knick mit einschließen, der jedoch erhalten wird. Die Nutzung wird sich darüber hinaus nicht wesentlich von der bestehenden unterscheiden.

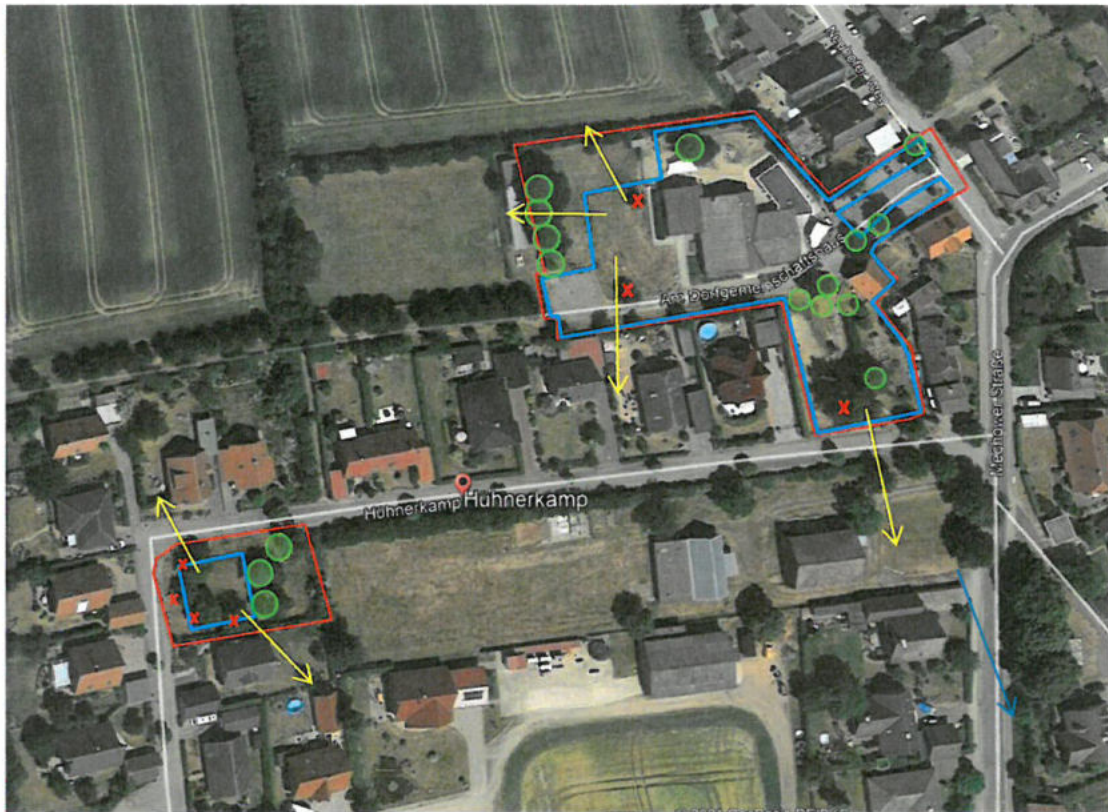


Abb. 3: Geltungsbereich rot, Baufenster blau, grün: Gehölz, dass nach B-Planzeichnung erhalten bleiben soll

Pfeile in gelb: indirekte Wirkungen, v.a. Bauphase (Lärm, Staub, ca. 50 m, hier durch Gehölz- und Gebäudestrukturen i.d.R. begrenzt)

4 Bestand Fauna und Lebensräume

Nachfolgend werden die einzelnen Lebensräume und der darin zu erwartende Bestand der Fauna kurz beschrieben. Die Begründung gibt zur Nutzung an:

Teilgebiet 1

Neben dem baulichen Bestand bestehen im Bereich des Dorfgemeinschaftshaus die Außenspielbereiche des Kindergartens mit weiteren arten- und strukturreichen Rasenflächen im westlichen Bereich. Im Bereich der Außenspielfläche besteht eine raumprägende Kastanie mit einem Stammdurchmesser von ca. 50 cm. Das Plangebiet wird entlang der westlichen Grenze durch eine Reihe großkroniger Eichen (Stammdurchmesser bis 50cm) geprägt.

Die bestehende Wegefläche "Am Dorfgemeinschaftshaus" wird südlich durch eine Obstbaumreihe (Apfel) gefasst. Südlich befindet sich der zu überplanende Kinderspielplatz, welcher mit Rasen-, und Sandspielflächen sowie Kinderspielgeräte gestaltet ist. Das ebenfalls innerhalb des Plangebietes befindliche Flurstück 13/2 besteht bereits heute als private Wohngartenfläche.

Teilgebiet 2

Das Teilgebiet 2 besteht derzeit großteils aus einer Streuobstbaumwiese mit Apfel-, Birnen-, Walnuss- und Zwetschgenbäumen. Insbesondere im östlichen Bereich weisen die Bäume einen Stammdurchmesser von > 50 cm auf.



Obstwiese mit Pflaume und Walnuss, alle gem. B-Plan entfallend



Apfelbäume mit größeren Höhlen bleiben erhalten



Pflaume im Norden soll entfallen

Bereich Dorfgemeinschaftshaus



Straßenbäume am Parkplatz



Grundstück mit geplanter Bebauung statt Spielplatz, große Birke im Hintergrund soll entfallen



Erhalt einer Kastanie, Birke soll entfallen



Rückwärtiger Bereich Gemeinschaftshaus, kleine Eiche als entfallend gekennzeichnet



Haselknick im Norden mit Schlehe, dicht und struktureich ausgebildet



Einzeleichen als Reihe bleiben erhalten



Eine nicht zu erhaltende Eiche im Bereich des Neubaus ist bereits entfernt

4.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

An Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind Vorkommen von Fledermäusen und die Haselmaus im Untersuchungsraum möglich. Für Fledermäuse sind Gebäude aber auch die Höhlenbäume der Obstwiese geeignet.

Vorkommen der Haselmaus können im nördlich angrenzenden Knick mit Nahrungsgehölzen wie Hasel, Schlehe u.a. im Geltungsbereich angenommen werden.

Weitere Arten des Anhangs IV FFH-RL sind aufgrund nicht geeigneter Strukturen, Lage im Ort oder außerhalb des Verbreitungsgebiets nicht im Wirkraum gem. Abb. 3 zu erwarten.

Amphibien und Reptilien sind aufgrund fehlender Laichgewässer nicht mit Lebensstätten betroffen. Die Grundstücke sind als Lebensraum kaum von Bedeutung. Die im Westen vorkommende Kreuzkröte (s. WinArt-Daten) findet hier keine geeigneten Bedingungen. Dies gilt auch für den Laubfrosch. Nicht auszuschließen ist das Vorkommen des Kammmolches im nördlich angrenzenden Knick bei Wanderung vom Landlebensraum zu

Laichgewässern. Die Zauneidechse als Art magerer Trockenlebensräume wird nicht angenommen, da eher eine Ziergarten/Rasennutzung vorherrscht. Eine Verbindung zu sandigen Trockenlebensräumen ist nicht erkennbar.

Für den Nachtkerzenschwärmer sind die Futterpflanzen und die Verbreitung im Gebiet nicht gegeben. Daher werden im Folgenden die Fledermäuse, Haselmaus und Kammolch betrachtet.

Die Win-Art-Daten des LLUR geben Hinweise zu Arten in der Umgebung.



Abb. 5: Win-Art Daten LLUR (Juli 2021), südl. RZ auch Fledermäuse

Die Win-Art Daten zeigen keine Angaben zu dem Gebiet selbst. Grasfrosch, Teichmolch, Wasserfrosch sind als national geschützte Arten westlich von Bäk angegeben, Laubfrosch (1995), Kreuzkröte (1937) als europäisch geschützt, in einer früheren Abfrage auch Rotbauchunke, Kammolch. Knoblauchkröte ist im Osten von Bäk aktuell angegeben. Die Arten sind überwiegend an Laichgewässern und deren Umfeld zu erwarten, d.h. nicht im Wirkraum des Vorhabens. Erdkröte (Pot.), Grasfrosch und Kammolch sind aufgrund der Wanderfreudigkeit auch in der Ortschaft nicht ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Kreuzkröte, Knoblauchkröte und Laubfrosch als europäisch geschützte Arten, für die der Geltungsbereich keine Eignung aufweist. Blindschleiche und Ringelnatter sind als Reptilien am Talrand der Bäk benannt, Zauneidechse im Osten von Bäk. Für die Arten sind die überplanten Grünflächen im Ort nicht geeignet.

Unter den Vögeln sind im Westen Richtung Ratzeburger See Waldvögel und Neuntöter angegeben, im Süden Rötmilan. Der Wirkraum ist für die Arten nicht geeignet.

Möglich und tws. nach Win-Art bestätigt sind im Wirkraum Vorkommen von Großem Abendsegler, Breitflügel-, Fransen-, Rauhaut-, Wasser-, Mücken- und Zwergfledermaus. Gebäude und größere Bäume sind im Wirkraum vorhanden und können Quartierfunktion haben.

Es ist zu berücksichtigen, dass die Fläche Teilbereich 1 mit Spielplatz intensiv genutzt wird, Fläche 2 dagegen weniger Störungen unterliegt.

4.2 Fledermäuse

Fledermäuse der Gebäude

In den Gebäuden im Geltungsbereich sind Fledermäuse möglich, ebenso in den umgebenden Häusern. Eine Untersuchung der Gebäude erfolgte nicht. Diese sind nicht weiter betroffen, ein Anbau an der Kita ist bereits in Bau. In/an Wohnhäusern sind temporär genutzte Tages- und Balzquartiere von Fledermäusen möglich. Auch Wochenstubenquartiere können nicht ausgeschlossen werden. Dachböden, die für die Breitflügelfledermaus geeignet wären, sind nicht auszuschließen.

Fledermäuse der Gehölze

Teilbereich 2

Quartiere von Fledermäusen in Gehölzen sind in den älteren Bäumen der Obstwiese als Potenzial für vorhanden. Größere Wochenstubenhöhlen sind in den östlichen älteren Bäumen zu finden. Ebenso sind hier Winterquartiere nicht auszuschließen.

Das Vorkommen des Großen Abendseglers und Braunen Langohrs ist im westlich liegenden Wald am See zu erwarten, der Geltungsbereich kann als Nahrungsraum genutzt werden. Der Abendsegler kann die Obstwiese mit Quartierhöhlen nutzen. Ebenso nutzen die Fransenfledermaus, Zwergfledermaus und Mückenfledermaus sowohl Bäume als auch Gebäude.

Teilbereich 1

An den Bäumen ist mit Spalten das Vorkommen von Tages- und Balzquartieren möglich, Höhlen wurden nicht gefunden. Für die Gebäude ist keine besondere Bedeutung erkennbar, Tagesquartiere werden aber nicht ausgeschlossen.

Tab. 1: Potenziell vorkommende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Teilbereich 2

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	Geltungsbereich T2	Umgebung
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	+	+	IV	3	G	TQ	X
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	+	+	IV	V	V	TQ, Wo	X
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	+	+	IV	V	D	TQ, Wo	X
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	+	+	IV	3	V	TQ, Wo	X
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	+	+	IV	V	*	TQ, Wo	X
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	+	+	IV	V	D	TQ, Wo	X
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	+	+	IV	*	*	TQ, Wo	X

TQ = Tagesquartier, Wo = Wochenstubenquartier, X = alle Quartierarten denkbar, Nahrungsfläche

BG / SG = besonders / streng geschützt nach BNatSchG

FFH = Art ist in Anhang II bzw. IV der FFH-RL genannt

RL SH / RL D = Gefährdung nach Roter Liste Schleswig-Holstein / Deutschland: * = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend

Flugrouten und Nahrungsräume

Die Gartenflächen, Spielplatz, Rasenflächen und die Obstwiese und angrenzendes Offenland weisen eine Nahrungsraumfunktion auf. Insbesondere Grünflächen aber auch Gärten können für Insekten bedeutsam sein und damit als Freiflächen mit Nahrungsangebot von den Fledermäusen genutzt werden.

Die Gärten aber auch der nördliche Knick und Waldrand entlang der Bäk außerhalb des Wirkungsbereiches werden vermutlich als Flugrouten genutzt, zur Zeit ist keine relevante Lichtwirkung anzunehmen. Die Fransenfledermaus und das Braune Langohr gelten als lichtempfindliche Arten.

4.3 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen nach LBV-SH /AfPE (2013) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zumeist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies das Firnisglänzende Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*).

Der Untersuchungsraum stellt keinen geeigneten Lebensraum für die Arten dar.

4.4 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Alle heimischen Vogelarten sind europäisch geschützt und daher von artenschutzrechtlicher Relevanz.

Brutvögel der Gebäude und Gärten

Im Bereich der Grünflächen beider Teilbereiche und Gärten mit Gehölzen sind die wenig störungsempfindliche Arten der Gebäude und Arten der Gehölze, die auch an Gebäuden brüten können zu erwarten. Die Arten kommen auch in benachbarten Gärten vor.

Tab. 2: Potenziell in/an Gebäuden vorkommende Brutvogelarten der Nachbarschaft

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL D	RL SH	VSRL	Potenzial
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	+		*	*		X
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	+		*	*		X
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	+		*	*		X
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	+		*	*		X
Amsel	<i>Turdus merula</i>	+		*	*		X
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	+		*	*		X
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	+		*	*		X
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	+		*	*		X
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	+		V	*		X

BG / SG = besonders / streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / RL D = Gefährdung nach Roter Liste Schleswig-Holstein / Deutschland: * = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend

VSRL = Art ist in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie genannt

Brutvögel der Gehölze und Brachen der Vorhabensfläche

Im Geltungsbereich befinden sich junge und alte Bäume, größere und kleinere randliche Gehölze und in Teilfläche 2 eine Streuobstwiese mit älterem Obstbaumbestand. Hier sind verbreitete, ungefährdete Gehölzbrüterarten anzunehmen, darunter auch häufige Höhlenbrüterarten wie z.B. Meisen (Arten s. Tabelle 3) sowie Arten der Knicks in Teilbereich 1. Im Teilbereich 1 führt die heute in Teilen intensive Nutzung (Spielplatz) zu einer Einschränkung für störungsempfindliche Arten.

Tab. 3: Brutvögel der Gehölze und Siedlungsbereiche Teilbereiche 1 und 2

Art, Gattung, Gruppe		Erhaltungs-	RL	BNatSchG		FFH	Potenzial
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	Zustand SH	SH	BG	SG	VSRL	T1 + T2
Brutvögel (Potenzial)							
<i>Turdus merula</i>	Amsel	g	*	+			X
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	g	*	+			X
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	g	*	+			X
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	g	*	+			X
<i>Dendrocopus major</i>	Buntspecht	g	*	+			X
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	g	*	+			X
<i>Pica pica</i>	Elster	g	*	+			X
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	g	*	+			X
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	g	*	+			X
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	g	*	+			X
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	g	*	+			X
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	g	*	+			X
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel	g	*	+			X
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	g	*	+			X
<i>Carduelis chloris</i>	Grünling	g	*	+			X
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Hausrotschwanz	g	*	+			X
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	g	*	+			X
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	g	*	+			X
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	g	*	+			X
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	g	*	+			X
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	g	*	+			X
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	g	*	+			X
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	g	*	+			X
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	g	*	+			X
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	g	*	+			X
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube	g	*	+			X
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	g	*	+			X

Art, Gattung, Gruppe		Erhaltungs-	RL	BNatSchG		FFH	Potenzial
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	Zustand SH	SH	BG	SG	VSRL	T1 + T2
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	g	*	+			X

BG / SG = besonders / streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / RL D = Gefährdung nach Roter Liste Schleswig-Holstein / Deutschland: * = ungefährdet,

V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend

VSRL = Art ist in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie genannt

Rastvögel

Auf Grund der Lage des Untersuchungsgebietes im besiedelten Bereich sind hier keine bedeutsamen Rastvogelbestände zu erwarten.

4.5 Weitere, artenschutzrechtlich relevante und nicht relevante Arten

Amphibien und Reptilien im Geltungsbereich sind mit national geschützten Arten Erdkröte, Grasfrosch, Teichmolch (Landlebensraum) und Waldeidechse und Blindschleiche in den mit Gehölz bestandenen Bereichen möglich. Der europäisch geschützte Kammmolch kann als stärker wandernde Art im Landlebensraum auch in der Ortschaft vorkommen, die Teilflächen haben aber keine besondere Bedeutung für die Art. Weitere europäisch geschützte Arten (wie im Westen bekannt) sind nicht anzunehmen, da hier die Verbindung zur Landschaft oder entsprechenden Gewässern und Landlebensräumen nicht zu finden ist.

Eine besondere Bedeutung für Insekten oder andere Wirbellose ist in den jüngeren Grünflächen nicht erkennbar. Für Knick und die alten Obstbäume ist jedoch mit einer Vielzahl an Insekten und in den Höhlen-Obstbäumen auch mit Totholz bewohnenden Käferarten zu rechnen.

Die national geschützten Arten werden bei B-Plänen nach § 13 a BauGB Innenbereich nicht berücksichtigt.

5 Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt / Relevanzprüfung

Nachfolgend werden die Auswirkungen durch künftige Bauvorhaben auf die einzelnen Tiergruppen / Arten dargestellt. Es werden dabei die Wirkungen gem. Kap. 3 betrachtet. Es wird geprüft, ob diese zu Auswirkungen führen, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen können.

Sofern Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten sind, ist die Artenschutzregelung abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf durch das geplante Vorhaben ergibt (CEF-Maßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

Störungen gehen als Vorbelastung von der Spielplatznutzung, Straßen und Erholungsnutzung der Flächen selbst aus.

5.1 Säugetiere

Fledermäuse der Gebäude

Gebäude mit Quartierpotenzial sind durch die Planung nicht betroffen. Störungen der umgebenden Gebäudearten können bei Bauarbeiten auftreten. Da überwiegend am Tage gebaut wird und keine größeren Lärmquellen zu erwarten sind, ist eine Erheblichkeit nicht anzunehmen.

Es entstehen Verluste von Nahrungshabitaten, es wird eine Obstwiese mit Nahrungsfunktion überplant.

Licht kann zu einer Beeinträchtigung/Störung von Flugrouten für Braunem Langohr und Fransenfledermaus führen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Verlust einer Nahrungsfläche
- Licht als Störungsquelle für Flugwege

Fledermäuse der Gehölze

Der B-Plan setzt vorhandene Bäume zum Teil zum Erhalt fest. Weitere, auch große Bäume werden entfernt (s. Abb. 3). Ein größerer Baum an dem Gemeinschaftshaus ist bereits entfernt, eine große Birke (Teilbereich 1) und ein Obstbaum (Teilbereich 2) können Tagesquartiere aufweisen. Die Rodungen der Bäume kann zu Tötungen von Tieren in Tagesquartieren führen.

Nahrungshabitate und Störungen s.o..

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Verlust von Tagesquartieren
- Tötungen, wenn Fällung von Höhlenbäumen in der Fortpflanzungszeit
- Licht als Störungsquelle für Flugwege

Haselmaus im angrenzenden Knick

Nördlich Teilfläche 1 liegt ein Knick, der durch Baumaßnahmen nicht direkt betroffen ist (s. Abb. 3). Das Bebauungskonzept zeigt, dass auch indirekte Wirkungen hier nicht zu erwarten sind, da das Baufeld nicht in Richtung Knick ausgeweitet wird.



Abb. 6: Bebauungskonzept und Knick im Norden (PROKOM GmbH)

Für die störungsempfindliche Haselmaus als Potenzial ist daher keine Beeinträchtigung gegeben.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

Kammolch im angrenzenden Knick

Nördlich Teilfläche 1 liegt ein Knick, der durch Baumaßnahmen nicht direkt betroffen ist (s. Abb. 3). Hier ist Wanderung des Kammolches nicht auszuschließen. Das Bebauungskonzept zeigt, dass auch indirekte Wirkungen hier nicht zu erwarten sind, da das Baufeld nicht in Richtung Knick ausgeweitet wird.

Da der Bau des Gebäudes bereits erfolgt und Rasenfläche überbaut wird, ist eine Beeinträchtigung für den Lebensraum nicht erkennbar.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

5.2 Brutvögel

Brutvögel der Gehölze und Siedlungsbereiche

Rodungen von Gehölzen können zu einem Lebensraumverlust von Gehölzbrüterarten führen. Fällung/Rodung während der Brutzeit kann zu Zerstörungen von Gelegen führen. Durch den Betrieb sind über den Habitatverlust keine relevanten zusätzlichen Störungen zu erwarten, da das umgebende Gelände bisher auch nicht störungsarm einzustufen ist, sondern bereits an Gärten grenzt (T2) oder bereits Spielplatz ist.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötungen, wenn Baumfällungen während der Fortpflanzungszeit
- Lebensraumverlust für ungefährdete Gehölzbrüterarten

Brutvögel der Gebäude

Betroffenheiten von Gebäuden bestehen nicht. Erhebliche Störungen in angrenzenden Flächen sind nicht zu erwarten, die Arten hier sind nicht störungsempfindlich.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- keine

5.3 Weitere Tierarten

Innerhalb des Wirkraums sind keine weiteren europäisch geschützten Arten zu erwarten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- keine

6 Artenschutzrechtliche Prüfung

Nachfolgend werden aus den in Kapitel 5 ermittelten Auswirkungen mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten/Verbotstatbestände, Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach Beschluss des B-Plans stattfindet, so dass hier die Privilegierung nach § 44 (5) BNatSchG gilt. Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

- a.) Es ist zu prüfen, ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- b.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- c.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Zulassung des Eingriffs erforderlich.

Es werden hier nur diejenigen Tierarten und -gruppen aufgeführt, bei denen gemäß den Ausführungen im Kapitel 5 (Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Tierwelt) artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten möglich sind.

Weitere potenziell vorkommende und betroffene Arten sind höchstens national besonders geschützt (BArtSchV). Da es sich hier um ein privilegiertes Vorhaben handelt (s.o.), sind diese Arten aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht relevant und werden daher hier nicht weiter behandelt. Entsprechend besteht für diese Artengruppen kein artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf.

6.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse der Gebäude

Fransenfledermaus (RL SH: V), Mückenfledermaus (RL SH: V), Zwergfledermaus (ungefährdet), Breitflügelfledermaus (RL SH: 3)

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Verlust einer Nahrungsfläche
- Licht als Störungsquelle für Flugwege

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Keine Betroffenheit von Gebäuden.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein: Nein

b) Störungstatbestände (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von Fledermäusen können durch die Nutzung des Gebiets oder Baumaßnahmen in geringem Maß auftreten. Lichtempfindlich ist die Fransenfledermaus. Für diese Art ist für den Erhalt der Flugwege entlang der Gartengrenzen und z.B. dem nördlichen Knick zur angrenzenden Offenlandschaft als Vermeidungsmaßnahme erforderlich:

Vermeidungsmaßnahme 1 Fledermäuse der Gebäude:

Die Außenbeleuchtungen sollen mit insektenfreundlichem Licht erfolgen, Abstrahlung in die Randbereiche mit Gehölzbestand und in die angrenzende Grünlandfläche sind zu vermeiden.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: Nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

An den Gebäuden sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: Nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? Nein (wenn Vermeidungsmaßnahme umgesetzt werden)

Fledermäuse der Gehölze

Fransenfledermaus (RL SH: V), Großer Abendsegler (RL SH: 3), Mückenfledermaus (RL SH: V), Zwergfledermaus (ungefährdet), Braunes Langohr (RL SH: V)

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Verlust von Tagesquartieren (Teilbereich 2)
- Tötungen, wenn Fällung von Höhlenbäumen in der Fortpflanzungszeit
- Licht als Störungsquelle für Flugwege (Teilbereich 2)

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Ohne Vorliegen eines aktuellen qualitativen Negativnachweises (kurzfristig erbrachter fachkundiger Nachweis, dass die zu fällenden Gehölze nicht als Fortpflanzungsstätte von heimischen Vogelarten genutzt werden) kann in Bäumen mit Spalten (ab d=20cm anzunehmen) nicht ausgeschlossen werden, dass diese als Tagesquartiere genutzt werden.

Eine Zerstörung solcher Quartiere mit nicht mobilen Tieren ist mit einem Tötungsrisiko verbunden und stellt einen Verbotstatbestand dar.

Für Fällarbeiten sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands zu vermeiden.

Vermeidungsmaßnahme 2 Fledermäuse der Gehölze:

Das Fällen von Bäumen > 20 cm Stammdurchmesser ist nur im Winterhalbjahr zwischen 01. Dezember und 29. Februar zulässig.

Ein Abweichen von den Vorgaben ist nur dann zulässig, wenn ein Nachweis durch einen Fachgutachter erbracht wird, dass keine Nutzung durch Fledermäuse vorliegt.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein: Nein (unter der Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

b) Störungstatbestände (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von Fledermäusen können durch die Nutzung des Gebiets oder Baumaßnahmen in geringem Maß auftreten. Störungen durch Licht s. Gebäudefledermäuse, hier Braunes Langohr. Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen sind jedoch nicht zu befürchten.

Vermeidungsmaßnahme Licht s.o. Nr. 1

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: Nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Quartiernutzungen (Tagesquartiernutzung) durch Fledermäuse sind möglich (Teilbereich 1 und 2). Da ein größerer Teil der Gehölze bestehen bleibt, ist der Verlust weniger Tagesquartiere für die Lebensstätten in der Umgebung nicht relevant.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: Nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? Nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Alle heimischen Vogelarten und somit alle innerhalb des Bearbeitungsgebietes nachgewiesenen Arten sind sowohl nach BNatSchG national besonders geschützt als auch nach der EU-Vogelschutzrichtlinie europäisch geschützt.

Entsprechend den Vorgaben des Vermerks des LBV-SH/AfPE (2016) werden im Folgenden die nicht gefährdeten Arten in Gruppen zusammengefasst nach ihren Habitatansprüchen (hier an den Neststandorten) abgehandelt.

Gruppe der ungefährdeten Brutvögel der Gehölze und Siedlungsbereiche

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötungen, wenn Baumfällungen während der Fortpflanzungszeit
- Lebensraumverlust für ungefährdete Gehölzbrüterarten

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Ohne Vorliegen eines aktuellen qualitativen Negativnachweises (kurzfristig erbrachter fachkundiger Nachweis, dass zu fällende Gehölze nicht als Fortpflanzungsstätte von

heimischen Vogelarten genutzt werden) kann nicht ausgeschlossen werden, dass Gehölze als Fortpflanzungsstätten von Vogelarten der Gehölze genutzt werden und Gelege zerstört und/oder Jungtiere getötet werden. Es werden daher Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um dies zu verhindern.

Vermeidungsmaßnahme 3 Brutvögel der Gehölze:

Tötungen von Vögeln werden vermieden, indem Eingriffe in den Gehölzbestand außerhalb der Brutzeit vorgenommen werden. Rodungen sind ohne den o.g. Negativnachweis zwischen 1.10. und dem 29.02. zulässig und gem. § 39 BNatSchG gleichermaßen vorgegeben.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein: Nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

b) Störungstatbestände (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)


Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während Bauarbeiten auf. Die hier zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich vorkommen und wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, daher sind die Störungen als nicht erheblich einzustufen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: Nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch Entfernung von Gehölzen kommt es zu Verlusten von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Gehölzbrüterarten. Der Erhalt von Gehölz ist im B-Plan für einen großen Teil der Bäume geregelt.



Abb. 7: Gehölzverluste, problematisch ein Obstbaum in Teilbereich 2. Vorschlag für Verkleinerung des Baufensters:  und Erhalt des Baumes

Im oberen Teilbereich 1 ist damit zu rechnen, dass die drei angegebenen Bäume Teillebensräume der Gehölvögel darstellen, da Gärten und ein Großteil der Bäume erhalten bleiben.

Im unteren Teilbereich 2 wird in der Obstwiese der größere Teil der Bäume entfernt (4 Stck. von 7). Hier ist der Verlust von ganzen Revieren möglich, so dass zwei Möglichkeiten bestehen:

a) Vermeidungsmaßnahme 4 Gehölvögel:

Erhalt des südlichen Obstbaumes mit Spalten und großer Krone durch Verkleinerung des Baufensters, so dass ein externer Gehölzausgleich nicht erforderlich wird (s. Abb. 7) oder:

b) Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen 1 Gehölzbrutvögel:

Um für Gehölzbrüter die Wiederherstellen der Nistmöglichkeiten zu erreichen, sind Ersatzpflanzungen und Nistkästen erforderlich:

- *Pflanzung von 4 Hochstamm-Obstbäumen*
- *Anbringen von Nischen- und Höhlenkästen für Gehölvögel im Umfeld des Geltungsbereiches*

Es ist hier zu prüfen, ob der Verlust des Obstbaumes vermeidbar ist. Sofern die Bebauung auch ohne Verlust des Baumes erfolgen kann, wäre die Entfernung artenschutzrechtlich unzulässig.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: Nein (wenn die Ausgleichsmaßnahme umgesetzt wird)

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? Nein (wenn die Vermeidungsmaßnahme und die Ausgleichsmaßnahme umgesetzt werden)

7 Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Vermeidungsmaßnahme 1 Fledermäuse der Gebäude:

Die Außenbeleuchtungen sollen mit insektenfreundlichem Licht erfolgen, Abstrahlung in die Randbereiche mit Gehölzbestand und das angrenzende Grünland sind zu vermeiden.

Vermeidungsmaßnahme 2 Fledermäuse der Gehölze:

Das Fällen von Bäumen > 20 cm Stammdurchmesser ist nur im Winterhalbjahr zwischen 01. Dezember und 29. Februar zulässig.

Vermeidungsmaßnahme 3 Brutvögel der Gehölze:

Tötungen von Vögeln werden vermieden, indem Eingriffe in den Gehölzbestand außerhalb der Brutzeit vorgenommen werden. Rodungen sind ohne den o.g. Negativnachweis zwischen 1.10. und dem 29.02. zulässig.

Ist die Baumfällung, Baufeldfreimachung innerhalb der Brutzeit vorgesehen, kann kurz vorher eine Kontrolle auf einen Brutvogelbesatz durchgeführt werden. Sind keine besetzten Nester vorhanden, ist das Arbeiten auch in dieser Zeit zulässig.

a) Vermeidungsmaßnahme 4 Gehölzvögel:

Erhalt des südlichen Obstbaumes mit Spalten und großer Krone durch Verkleinerung des Baufensters, so dass ein externer Gehölzausgleich nicht erforderlich wird (s. Abb. 7), für Verlust von dann 3 Bäumen Ausgleich durch 3 Nischen-Nistkästen an verbleibenden Bäumen, oder:

b) Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen 1 Gehölzbrutvögel:

Um für Gehölzbrüter die Wiederherstellen der Nistmöglichkeiten zu erreichen, sind Ersatzpflanzungen erforderlich:

- *Pflanzung von 4 Hochstamm-Obstbäumen*
- *Anbringen von 5 Nischen- und Höhlenkästen für Gehölzvögel im Umfeld des Geltungsbereiches*

Es ist hier zu prüfen, ob der Verlust des Obstbaumes vermeidbar ist. Sofern die Bebauung auch ohne Verlust des Baumes erfolgen kann, wäre die Entfernung artenschutzrechtlich unzulässig.

7.2 CEF-Maßnahmen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für gefährdete Arten sind nicht erforderlich. Die Tagesquartiere der Fledermäuse sind nicht als Lebensstätten zu werten.

7.3 Artenschutzrechtlicher Ausgleich

Für Vögel der Gehölze und Brachflächen ist ein Verlust von Revieren anzunehmen, so dass eine Ersatzfläche erforderlich wird.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen 1 Brutvögel der Gehölze:

Zwei Möglichkeiten, jedoch i.S. von Vermeidung und Minimierung wird Möglichkeit a) empfohlen.

7.4 Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen

Mit Einhaltung der Maßnahmen zum Artenschutz werden Verbotstatbestände vermieden und eine Ausnahme wird nicht erforderlich.

8 Zusammenfassung

Für den B-Plan Nr. 9 der Gemeinde Bäk wurde eine Artenschutzprüfung erstellt, um Verbote nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. Die geplante Bebauung der Fläche mit Bäumen und Grünflächen führt zu einem Verlust v.a. an Gehölzen. In größerem Umfang können Gehölze auch erhalten werden.

Zur Vermeidung des Tötens von Tieren, hier Fledermäusen und Vögeln, sind Bauzeitenregelungen erforderlich. Das Stören von geschützten Arten wird aufgrund der umgebenden Bebauung nicht erwartet.

Weiterhin ist die Anbringung künstlicher Nistmöglichkeiten für Gehölvögel und, wenn ein Baufenster in Teilbereich 2 nicht etwas verkleinert werden kann, eine Kompensation für Verlust an Gehölze erforderlich. Mit Einhaltung der Maßnahmen zum Artenschutz werden Verbotstatbestände vermieden und eine Ausnahme wird nicht erforderlich.

Artenschutzrechtliche Verbote werden so nicht ausgelöst, eine Ausnahme i.S. § 45 BNatSchG wird nicht erforderlich.

8. Literatur

- BERNDT, R. K., KOOP, B., STRUWE-JUHL, B. (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5, Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag, Neumünster.
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes - Singvögel. - AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BORKENHAGEN, P. (2001): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek.
- BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek.
- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- KNIEF, W.; R. K. BERNDT; T. GALL; B. HÄLTERLEIN; B. KOOP & B. STRUWE-JUHL (1995): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. - Flintbek : Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.
- PETERSEN, B. et al (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland - Band 2: Wirbeltiere.
- RECK, H. (2001): Lärm und Landschaft – Referate der Tagung „Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes“. Angewandte Landschaftsökologie, H. 44.
- RICHARZ, K.; E. BEZZEL & M. HORMANN (2001): Taschenbuch für Vogelschutz. – AULA-Verlag, Wiebelsheim.